



Privatvorsorge von A bis Z

- „Riestern“ leicht gemacht – der Staat hilft
- Betriebliche Altersversorgung – das Plus vom Arbeitgeber
- Privat vorsorgen – Anbieter, Produkte, Zertifizierung





Ergänzende Altersvorsorge – leichter als gedacht

Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung. Doch zusätzliche Altersvorsorge ist wichtig. Das hat sich herumgesprochen und gilt besonders in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Wer seinen Lebensstandard im Alter halten will, kommt um zusätzliche private oder betriebliche Altersvorsorge nicht herum.

Dass das „Riestern“ gar nicht schwer ist und ob es sich für Sie lohnt, zeigt Ihnen diese Broschüre. Sie beantwortet die wichtigsten Fragen, die erfahrungsgemäß auftreten, wenn Sie für Ihr Alter vorsorgen möchten.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist hierbei Ihr Wegweiser. Empfehlungen für einzelne Altersvorsorgeprodukte dürfen wir aus rechtlichen Gründen nicht geben. Auch die Entscheidung, welcher Vorsorgeweg nun der richtige für Sie ist, können wir Ihnen letztlich nicht abnehmen – aber vielleicht erleichtern.

Kompetente Ansprechpartner für eine persönliche Beratung finden Sie auf Seite 59.



Inhaltsverzeichnis

- 4** Zusätzlich vorsorgen – eine wichtige Entscheidung
- 8** Das Förderverfahren – Unterstützung vom Staat
- 26** Betriebliche Altersversorgung – das Plus vom Arbeitgeber
- 35** Privat vorsorgen – Anbieter, Produkte, Zertifizierung
- 48** Von Wohneigentum bis Familiensicherung – was Sie sonst noch wissen sollten
- 59** Hier wird Ihnen geholfen – kompetente Ansprechpartner
- 60** Stichwortverzeichnis – Alle Begriffe auf einen Blick
- 65** Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.



Zusätzlich vorsorgen – eine wichtige Entscheidung

Die Riester-Rente ist wichtig und lohnend. Sie rechnet sich allein schon deshalb für viele, weil sie vom Staat durch Zulagen und Steuerersparnisse gefördert wird. Und diese Förderung sollten Sie nicht verschenken, wenn Sie eine Extra-Rente ansparen möchten.

1. Warum wurde die zusätzliche Altersvorsorge eingeführt?

Der Staat hat damit auf die Änderung der Altersstruktur der Bevölkerung reagiert. Während die Lebenserwartung der Menschen steigt, bleiben die Geburtenraten anhaltend niedrig. Somit verschiebt sich das ursprünglich ausgewogene Verhältnis von Versicherten zu Rentnern immer weiter: Immer weniger Beitragszahler stehen immer mehr Rentnern gegenüber.

Um die Auswirkungen der demographischen Veränderungen auf Rentner und Beitragszahler gleichmäßig zu verteilen, wird die Rente im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoarbeitseinkommen künftig geringer ausfallen als bisher – das Rentenniveau wird sinken.

Um Ihnen die Möglichkeit zu geben, Ihr Versorgungsniveau im Alter langfristig zu sichern, hat sich der Gesetzgeber entschlossen, die ergänzende private und betriebliche Altersvorsorge noch stärker zu fördern.

2. Muss ich zusätzlich vorsorgen?

Nein. Der Abschluss eines Riester-Vertrages ist freiwillig. Ob Sie zusätzlich vorsorgen wollen, entscheiden Sie selbst. Sie sollten jedoch unbedingt prüfen, über welche Alterssicherung Sie später verfügen können und ob diese Ihrer Lebenssituation und Ihren Versorgungszielen entspricht.

3. Wie erfahre ich, wie hoch meine künftige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sein wird?

Jeder Versicherte, der mindestens 27 Jahre alt ist, erhält jährlich eine Renteninformation von seinem Rentenversicherungsträger. Diese enthält unter anderem auch die Höhe der voraussichtlichen Rentenleistungen im Alter. Außerdem teilen Ihnen die Auskunft- und Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung auf Anfrage gern mit, wie hoch Ihre aktuellen Rentenanwartschaften sind.

Die Anschriften dieser Stellen finden Sie im Serviceteil (siehe Seiten 59 und 65 ff.). Lesen Sie auch unsere Broschüre „Die Renteninformation – mehr wissen“.

4. Wie erfahre ich, wie hoch meine Pension als Beamter einmal ausfallen wird?

Ihre Dienststelle, die später Ihre Pension festsetzen wird, teilt Ihnen auf Anfrage mit, wie hoch Ihre Pensionsanwartschaften sind. Wenden Sie sich hierzu an Ihren Dienstherrn.

5. Wie sieht die finanzielle Förderung im Einzelnen aus?

Die Förderung besteht zum einen aus Zulagen vom Staat. Zum anderen können sich steuerliche Vorteile für Sie ergeben, weil Sie Ihre Beiträge und die Zulagen als Sonderausgaben bei Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung beim Finanzamt geltend machen können.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf den Seiten 26 ff.

Außerdem können noch Beiträge für eine betriebliche Altersversorgung steuer- und beitragsfrei angespart beziehungsweise eingezahlt werden.

6. Werden alle Vorsorgeprodukte gefördert?

Nein. Voraussetzung dafür ist die sogenannte Zertifizierung des Altersvorsorgeprodukts. Zertifizierung

Lesen Sie hierzu
auch Frage 74.

bedeutet, das Produkt muss die gesetzlich vorgegebenen Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllen, beispielsweise wenigstens die Rückzahlung der eingezahlten Beträge und gewährten Zulagen garantieren. Darauf sollten Sie bei der Auswahl Ihrer Altersvorsorge unbedingt achten.

Lesen Sie hierzu
auch die Seiten
26 ff.

Für die betriebliche Altersversorgung ist eine Zertifizierung nicht erforderlich. Hier werden die bestehenden gesetzlichen Regelungen als ausreichend angesehen.

7. Soll ich mich für die private oder betriebliche Altersvorsorge entscheiden?

Diese Entscheidung müssen Sie letztlich selbst treffen. Hier können ganz unterschiedliche Kriterien bedeutsam sein, die sowohl von Ihrer familiären als auch wirtschaftlichen Situation abhängig sind. Folgende Punkte sollten Sie jedoch bedenken:

- Mit höheren Renditechancen sind in der Regel auch größere Risiken verbunden. Prüfen Sie sorgfältig, welches Risiko Sie tragen können und wollen. Hierbei spielt Ihre Einkommens- und Vermögenssituation eine große Rolle.
- Es kann durchaus sinnvoll sein, eine zusätzliche Absicherung gegen das Risiko einer Erwerbsminderung oder eine Hinterbliebenenabsicherung für den Ehegatten oder die Kinder in den Altersvorsorgevertrag einzubauen.
- Überprüfen Sie, welche Leistungen Ihnen der Anbieter eines Produkts garantiert und welche er nur in Aussicht stellt. Hier spielt natürlich die Seriosität des Anbieters eine Rolle. Die staatliche Zertifizierung eines Produkts ist keine Garantie dafür, dass der Anbieter seine Zusagen in 20 oder 30 Jahren auch erfüllt.

Lesen Sie hierzu
auch die Fragen
74 und 75 sowie
Seite 35 ff.

8. Wo bekomme ich Informationen über die private oder betriebliche Altersvorsorge?

Bei Ihrer Rentenversicherung – auch in den zahlreichen Auskunft- und Beratungsstellen – erhalten Sie Informationen und Auskünfte über die unterschiedlichen

Möglichkeiten der zusätzlichen Altersvorsorge sowie wertvolle Hinweise und Tipps für die Durchführung. Eine konkrete Anlageempfehlung darf die gesetzliche Rentenversicherung Ihnen jedoch nicht geben.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie zwar nicht rentenversicherungspflichtig, aber für die Riester-Rente förderberechtigt sind (zum Beispiel als Beamter), können auch Sie sich in unseren Auskunfts- und Beratungsstellen kostenlos zum Thema „Geförderte Altersvorsorge“ informieren. Ihre Ansprechpartner finden Sie im Kapitel „Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen“ ab Seite 65.

In allen Fragen zum Zulageverfahren und zur Förderung Ihrer zusätzlichen Altersvorsorge können Sie die kostenpflichtige Service-Hotline 03381 21 22 23 24 der ZfA nutzen.

Für konkrete Auskünfte zum Zulageverfahren steht Ihnen auch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) in Brandenburg mit Rat und Tat zur Seite.

Wenn Sie eine neutrale produktbezogene Anlageberatung brauchen, wenden Sie sich am besten an Ihre örtliche Verbraucherzentrale. Dort erhalten Sie Informationsmaterial, das unter anderem Testergebnisse zu Anbietern und Produkten enthält; auch Einzelberatungen werden angeboten. Der Service der Verbraucherzentralen ist allerdings nicht kostenlos.

Die Anschriften der verschiedenen Anlaufstellen finden Sie auf unseren Serviceseiten 59 und 65 ff.

Fragen zur Zertifizierung beantworten Ihnen die Mitarbeiter des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt). Sie können diese auch im Internet unter www.bzst.de besuchen. Über die betriebliche Altersversorgung informieren Sie auch Ihr Arbeitgeber, Ihr Betriebsrat sowie die Gewerkschaften.



Das Förderverfahren – Unterstützung vom Staat

Die Riester-Förderung soll möglichst viele Menschen motivieren, zusätzlich Geld fürs Alter zu sparen. Daher unterstützt der Staat breite Teile der Bevölkerung bei der individuellen Altersvorsorge. Wie hoch die Förderung im Einzelnen ausfällt, was Sie in Euro und Cent einzahlen müssen, damit überhaupt Zulagen auf Ihr Vorsorgekonto fließen, und wie Sie Ihre Beiträge steuerlich geltend machen können, erfahren Sie in diesem Kapitel.

Förderberechtigte Personen

9. Wer kann die Förderung erhalten?

Unmittelbar förderberechtigt sind insbesondere:

- in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer und Auszubildende sowie rentenversicherungspflichtige Selbständige,
- Beamte und Empfänger von inländischen Amtsbezügen,
- Kirchenbeamte,
- Wehr- und Zivildienstleistende bis 30.6.2011; seit 1.7.2011 Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes und des Freiwilligen Wehrdienstes,
- Mütter oder Väter während der Kindererziehungszeit,
- Empfänger von Arbeitslosengeld, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn des Arbeitslosengeldbezugs in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren,

Als Kindererziehungszeiten gelten grundsätzlich 36 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat des Kindes. Bei Mehrlingsgeburten kann sich die Zeit entsprechend verlängern.

- Personen, die bestimmte Anrechnungszeiten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, weil sie wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und lediglich wegen zu hohen Einkommens oder Vermögens von dort keine Leistungen erhalten. Das gilt allerdings nur dann, wenn sie vor dieser Arbeitslosigkeit zuletzt unmittelbar förderberechtigt gewesen sind,
- seit 2011 Empfänger von Arbeitslosengeld II, die bestimmte Anrechnungszeiten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, wenn sie vor der Arbeitslosigkeit zuletzt unmittelbar förderberechtigt waren,
- Empfänger von Vorruhestandsgeld sowie Kranken-, Verletzten- und Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld, wenn vorher oder während des Leistungsbezugs Versicherungspflicht bestanden hat oder besteht,
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen,
- Personen, die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind,
- geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben,
- Personen, die eine gesetzliche Rente wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen. Voraussetzung ist, dass sie vor dem Bezug der Rente oder Versorgung bereits unmittelbar förderberechtigt waren, weil sie beispielsweise zuletzt pflichtversichert oder Empfänger von Besoldung oder Amtsbezügen waren und das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben,
- Personen, die schon vor dem 1. Januar 2010 Pflichtmitglied in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung waren, die mit der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist, vor dem 1. Januar 2010 Altersvorsorgebeiträge gezahlt haben und unbeschränkt einkommensteuerepflichtig sind.

Nicht unmittelbar förderberechtigt sind:

- freiwillig Versicherte,
- Selbständige, die nicht rentenversicherungspflichtig sind,
- Personen, die in berufsständischen Versorgungseinrichtungen pflichtversichert sind,
- Rentner, die eine Altersvollrente oder ausschließlich eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten,
- Bezieher einer gesetzlichen Rente wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit, die vor dem Bezug der Rente oder Versorgung zuletzt nicht unmittelbar förderberechtigt waren,
- Sozialhilfeempfänger,
- Bezieher von Leistungen für Bergbauversicherte sowie
- geringfügig Beschäftigte, die versicherungsfrei sind,
- Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder in einem Staat haben, auf den das Abkommen des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) anwendbar ist.

Bitte lesen Sie
auch Fragen 16, 80,
91–96.

10. Muss man das gesamte Kalenderjahr über förderberechtigt gewesen sein?

Nein. Um die volle steuerliche Förderung für das gesamte Jahr zu erhalten, reicht es aus, wenn Sie im jeweiligen Beitragsjahr zum Beispiel nur in einem Monat zum berechtigten Personenkreis gehört haben. Natürlich müssen Sie aber auch in diesem Fall die Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge für das gesamte Jahr zahlen, um die volle Förderung zu bekommen.

11. Mein Ehegatte ist nicht berufstätig, ich bin aber förderberechtigter Riester-Sparer. Hat auch er Anspruch auf die Zulageförderung?

Ja, er hat. Als Ehegatte erwirbt er durch Sie die Förderberechtigung und hat – vorausgesetzt, er schließt einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ab –

Bitte beachten Sie die Hinweise unter Frage 16 und zu 91–96.

Anspruch auf die Zulage vom Staat (sogenanntes Huckepack-Verfahren). Sie dürfen als Ehepaar nur nicht dauerhaft voneinander getrennt leben und müssen den gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anwendbar ist. Doppelbesteuerungsabkommen können allerdings bestimmen, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt als außerhalb eines EU- oder EWR-Staates angesehen wird.

12. Muss der Ehegatte, dessen Förderberechtigung „nur“ vom anderen Ehegatten abgeleitet ist, eigene Beiträge auf seinen Vorsorgevertrag zahlen?

Vom Jahr 2012 an müssen auch mittelbar Förderberechtigte einen Mindesteigenbeitrag von 60 Euro (Sockelbeitrag) einzahlen. So wird gewährleistet, dass bei einem „schleichenden Wechsel“ der Förderberechtigung die Zulage erhalten bleibt. Das kann sein, wenn jemand irrtümlich annimmt, mittelbar förderberechtigt zu sein, tatsächlich aber unmittelbar förderberechtigt war, weil sich erst später herausstellt, dass gesetzliche Rentenversicherungspflicht bestand (beispielsweise wegen Kindererziehung oder nicht erwerbsmäßiger Pflege).

Lesen Sie hierzu auch die Fragen 24 und 32.

Bitte beachten Sie:

Kinderzulagen, die gegebenenfalls gezahlt werden, fließen grundsätzlich in den Vertrag der Ehefrau, falls die Eltern nichts anderes bestimmt haben. Lesen Sie auch Frage 18.

Hier gelten Höchstbetragsgrenzen. Lesen Sie hierzu auch Fragen 19, 23, 24.

Einen eigenen Sonderausgabenabzug bei der Steuererklärung kann der Ehegatte mit der abgeleiteten Förderberechtigung nicht geltend machen. Sein Beitrag wird beim förderberechtigten Ehegatten berücksichtigt.

13. Ich führe eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Kann ich meine Zulageberechtigung auch von meinem förderberechtigten Partner ableiten?

Nein. Der abgeleitete Zulageanspruch ist steuerrechtlich vom Bestand einer Ehe abhängig. Im Einkommensteuerrecht ist die Lebenspartnerschaft der Ehe nicht gleichgestellt. Deshalb ist es nicht möglich, dass ein Lebenspartner seine Zulageberechtigung vom anderen Partner ableitet.

Die schriftliche Einwilligung muss innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Beitragsjahres bei der Besoldungsstelle eingereicht werden.

14. Stimmt es, dass auch Beamte die staatliche Förderung für eine zusätzliche Altersvorsorge bekommen können?

Ja. Wenn Sie als Beamter, Richter oder Soldat eine Besoldung beziehungsweise Amtsbezüge erhalten, sind Sie förderberechtigt. Allerdings müssen Sie bei Ihrer Bezüge- oder Besoldungsstelle fristgemäß schriftlich einwilligen, dass alle für das Zulageverfahren notwendigen Daten von dort an die ZfA weitergegeben werden dürfen.

Bitte lesen Sie zu den genauen Voraussetzungen auch Frage 9.

15. Können auch Rentner noch die staatliche Förderung bekommen?

Wer eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit bezieht und unmittelbar vor der Rente oder Versorgung bereits unmittelbar förderberechtigt war, kann die staatliche Förderung für seine zusätzliche Altersvorsorge bekommen.

16. Ich bin Ausländer. Kann ich auch die staatliche Förderung für eine zusätzliche Altersvorsorge bekommen?

Ja. Die Staatsangehörigkeit ist für die zusätzliche steuerliche Förderung ohne Bedeutung. Voraussetzung ist seit dem 1. Januar 2010, dass Sie einem inländischen System der Alterssicherung angehören und Sie (oder Ihr Ehegatte) ansonsten zum förderberechtigten Personenkreis gehören (siehe Frage 9).

Auskünfte über die Modalitäten einer eventuellen Stundung der Rückzahlung erhalten Sie bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA).

Sie sollten jedoch bedenken, dass Sie die Förderung in Form von Zulagen beziehungsweise Steuerermäßigungen unter Umständen zurückzahlen müssen, wenn Sie in Ihr Heimatland zurückkehren, wenn dieses außerhalb der EU oder des EWR liegt.

**Bitte beachten Sie:
Die Zugehörigkeit zu einem ausländischen
Pflichtversicherungssystem ist seit dem
1. Januar 2010 nicht mehr ausreichend (siehe
aber Frage 9).**

Art und Höhe der Förderung

17. Welche Zulagen zahlt der Staat und wie hoch sind sie?

Der Staat zahlt Ihnen eine Grundzulage zuzüglich einer Kinderzulage für jedes Kind, für das Ihnen Kindergeld ausgezahlt wird. Voraussetzung ist, dass Sie einen eigenen Beitrag in Ihren Vorsorgevertrag einzahlen.

Die Höhe der Zulagen richtet sich nach der Höhe Ihres Eigenbeitrages. Das bedeutet, wer den Mindesteigenbeitrag einzahlt, erhält die staatliche Zulage in voller Höhe; ansonsten wird sie nur anteilig auf Ihren Altersvorsorgevertrag eingezahlt.

Die Höhe der Sparleistung (Eigenbeitrag plus Zulage), die Sie pro Beitragsjahr aufwenden müssen, beträgt vier Prozent Ihres Vorjahreseinkommens (rentenversicherungspflichtiges Entgelt, Besoldung oder Amtsbezüge). Der Höchstbetrag sind 2 100 Euro.

Sie müssen die Beiträge aber nicht allein erbringen, einen Teil der Sparleistung übernimmt der Staat für Sie. Seit 2008 beträgt die Höhe der Grundzulage 154 Euro.

In allen Fragen zum Zulageverfahren und zur Förderung können Sie die kostenpflichtige Service-Hotline 03381 21 22 23 24 der ZfA nutzen.

Lesen Sie hierzu auch Frage 24.

Die Höhe der Kinderzulage beträgt seitdem für jedes vor dem 1. Januar 2008 geborene Kind 185 Euro. Für jedes nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kind beträgt die Kinderzulage sogar 300 Euro.

Seit 2008 wird für alle unmittelbar Zulageberechtigten – unabhängig davon, wann der Vertrag abgeschlossen worden ist –, die zu diesem Zeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als sogenannter Berufseinsteiger-Bonus einmalig eine um 200 Euro erhöhte Grundzulage gewährt.

Voraussetzung ist, dass die miteinander verheirateten Eltern nicht dauernd getrennt leben (siehe Fragen 87, 88).

18. Wem wird die Kinderzulage zugeordnet?

Die Kinderzulage ist an den Kindergeldbezug gekoppelt und steht bei Ehepaaren vorrangig der Mutter zu. Die Eltern können aber gemeinsam beantragen, dass der Vater die Kinderzulage erhält.

19. Sonderausgabenabzug – was ist das?

Der Sonderausgabenabzug bewirkt, dass Sie für den Teil Ihres Einkommens, den Sie für eine zusätzliche Altersvorsorge aufwenden, keine Steuern zahlen müssen. Sie können Ihre Altersvorsorgebeiträge in Ihrer Steuererklärung als Sonderausgaben angeben. Grundsätzlich gilt: Je höher Ihre Eigenleistung und Ihr Steuersatz sind, umso höher ist auch Ihre Steuerersparnis. Doch der Sonderausgabenabzug ist nicht unbegrenzt, sondern nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag möglich.

Lesen Sie hierzu bitte auch Frage 21.

20. Kann ich beides – Zulage und Sonderausgabenabzug – geltend machen, wenn ich in Deutschland einkommensteuerpflichtig bin?

Ja, das sollten Sie sogar tun. Wenn Sie Ihre nachweislich gezahlten Altersvorsorgebeiträge in Ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben angeben, nimmt das Finanzamt eine sogenannte Günstigerprüfung vor: Allerdings muss der Vertragsanbieter mit Ihrer Zustimmung die erforderlichen Daten an Ihr Finanzamt übermittelt haben. Ist Ihr Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug danach höher als die staatliche Zulage, die Ihnen

Lesen Sie bitte auch Frage 38.

Nähere Informationen zum Antragsverfahren für die Zulage erhalten Sie unter Frage 33 ff.

zusteht, erhalten Sie die zusätzliche Steuerermäßigung (die Differenz aus dem Steuervorteil und der Zulage) noch extra. Somit erhalten Sie nicht nur die staatliche Zulage, die Sie übrigens separat beantragen müssen. Sie können außerdem zusätzlich Steuern sparen.

21. Ist der Höchstbetrag für die Beiträge, die ich beim Sonderausgabenabzug angeben kann, einkommensabhängig?

Nein. Die jährlich geltenden Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug sind einkommensunabhängig. Bitte beachten Sie jedoch, dass Ihre Altersvorsorgebeiträge einschließlich der Zulagen nur bis zum jeweiligen Höchstbetrag berücksichtigt werden.

22. Wir werden als Ehepaar steuerlich zusammen veranlagt. Kann der Sonderausgabenabzug, den mein Ehegatte nicht ausschöpft, auf mich übertragen werden?

Nein. Jeder unmittelbar förderberechtigte Ehegatte hat nur Anspruch auf seinen gesonderten Sonderausgabenabzug. Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Betrages auf den anderen Ehegatten ist ausgeschlossen.

Anders verhält es sich bei Ehepaaren, bei denen der eine Ehegatte seine Förderberechtigung nur vom anderen ableiten kann. Hier hat auch nur der unmittelbar förderberechtigte Ehegatte Anspruch auf einen Sonderausgabenabzug. Dafür kann er jedoch die Altersvorsorgebeiträge einschließlich der Zulagen beider Ehegatten im Rahmen seines Höchstbetrages geltend machen. Der Sockelbetrag von 60 Euro wird aber auf jeden Fall berücksichtigt.

Lesen Sie hierzu bitte auch Fragen 11 und 12.

23. Kann ich die Zulage auf mehrere Verträge verteilen?

Unmittelbar Förderberechtigte können die Zulage auf maximal zwei Verträge verteilen. Sie können sich zum Beispiel an einer betrieblichen Altersversorgung beteiligen und daneben noch einen Vertrag mit einem privaten Anbieter eines Vorsorgeprodukts abschließen.

Beim Sonderausgabenabzug können Sie Altersvorsorgebeiträge auch aus mehr als zwei Verträgen geltend machen.

Ehegatten mit einer vom anderen Ehegatten abgeleiteten Förderberechtigung können die Zulage nicht auf mehrere Verträge verteilen. Sie erhalten die Grundzulage nur für den ersten Altersvorsorgevertrag, für den sie den Zulageantrag im jeweiligen Beitragsjahr gestellt haben.

Eigenbeiträge

24. Reicht es, wenn ich nur den Förderbetrag (Zulage) anlege oder muss ich zusätzlich noch eigene Beiträge einzahlen?

Grundsätzlich gilt: Ohne Eigenleistung keine staatliche Förderung. Um die Zulage in voller Höhe erhalten zu können, müssen Sie einen Mindesteigenbeitrag einzahlen. Dieser errechnet sich aus einem bestimmten Anteil Ihres Vorjahreseinkommens (brutto) abzüglich der staatlichen Zulage.

Was für Ehepaare, bei denen nur ein Ehegatte förderberechtigt ist, gilt, lesen Sie bitte unter Frage 12 nach.

Die Förderung ist jedoch begrenzt auf den Höchstbetrag, den Sie maximal als Sonderausgabenabzug geltend machen dürfen.

Lesen Sie auch Frage 31.

Bei Land- und Forstwirten trifft dies zu, wenn im Vorvorjahr kein eigenes Einkommen erzielt wurde.

Bitte beachten Sie:

Falls der errechnete Mindesteigenbeitrag geringer ist als der Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro oder Sie im Vorjahr kein eigenes Einkommen erzielt haben, muss als Mindesteigenbeitrag mindestens der Sockelbetrag eingezahlt werden.

Mindesteigenbeiträge

Im Beitrags-jahr	Mindesteigenbeitrag (abgerundet auf volle EUR)	höchstens (einschließlich der Zulage)
2002/2003	maßgebliches Einkommen (abgerundet auf volle EUR) davon ein Prozent abzüglich Zulage	525 EUR
2004/2005	maßgebliches Einkommen (abgerundet auf volle EUR) davon zwei Prozent abzüglich Zulage	1050 EUR
2006/2007	maßgebliches Einkommen (abgerundet auf volle EUR) davon drei Prozent abzüglich Zulage	1575 EUR
seit 2008	maßgebliches Einkommen (abgerundet auf volle EUR) davon vier Prozent abzüglich Zulage	2100 EUR

Beispiel 1:

Sie sind ledig und haben keine Kinder. Im Jahr 2011 betrug Ihr rentenversicherungspflichtiges Einkommen 30 000 EUR.

Ihr Mindesteigenbeitrag für das Jahr 2012:

vier Prozent	
von 30 000 EUR	1200 EUR
	<u>- 154 EUR (Grundzulage)</u>
	1046 EUR Mindesteigenbeitrag

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de finden Sie einen Zulagerechner.

Beispiel 2:

Sie erhalten im Jahr 2012 Kindergeld für zwei Kinder, die in den Jahren 2003 und 2005 geboren wurden. Ihr rentenversicherungspflichtiges Einkommen im Jahr 2011 betrug 30 000 EUR.

Ihr Mindesteigenbeitrag für das Jahr 2012:

vier Prozent	
von 30 000 EUR	1200 EUR
	<hr/>
	- 154 EUR (Grundzulage)
	<hr/>
	1046 EUR
	<hr/>
-2 x	185 EUR (Kinderzulage)
	<hr/>
	676 EUR Mindesteigenbeitrag



Beispiel 3:

Das zweite Kind wurde am 25. Juni 2008 geboren.

Ihr Mindesteigenbeitrag für das

Jahr 2012	1200 EUR
Grundzulage	- 154 EUR
	<hr/>
	1046 EUR
Kinderzulage 1. Kind	- 185 EUR
Kinderzulage 2. Kind	- 300 EUR
	<hr/>
	561 EUR (Mindesteigenbeitrag)

25. Wie erfahre ich, wie hoch mein beitragspflichtiges Vorjahreseinkommen (brutto) war?

Wenn Sie durchgehend bei einem Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber einmal im Jahr eine Jahresmeldung zur Sozialversicherung. Darin steht, wie hoch Ihr rentenversicherungspflichtiger Verdienst im Vorjahr war. Im Summenteil Ihrer Lohn- oder Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember können Sie ebenfalls nachschauen. Bei Arbeitgeberwechsel und anderen Veränderungen erhalten Sie darüber hinaus entsprechende Änderungsmeldungen.

26. Wie erfahre ich als Besoldungsempfänger, wie hoch mein Vorjahreseinkommen war, damit ich meinen Mindesteigenbeitrag berechnen kann?

Ihre Besoldungsstelle hat jeweils bis zum 31. März des Folgejahres Zeit, die Höhe des maßgeblichen Vorjahreseinkommens für die Berechnung Ihrer Eigenbeiträge an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu übermitteln. Auf Anfrage wird Sie Ihnen die gemeldeten Beträge sicher mitteilen.

27. Wie hoch ist der Eigenbeitrag, wenn ich Arbeitslosen- oder Krankengeld bekomme?

Sind Ihre beitragspflichtigen Einnahmen höher als der tatsächliche Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes, Arbeitslosengeldes II oder Krankengeldes, ist für die Berechnung des Mindesteigenbeitrages der niedrigere tatsächliche Zahlbetrag maßgeblich. Auch hier gilt: Es kommt immer auf das Vorjahr an! Wenn Sie also erst im Jahr der Beitragszahlung arbeitslos oder krank werden, so berechnet sich der Mindesteigenbeitrag trotzdem nach Ihrem Vorjahreseinkommen.

Lesen Sie auch Frage 24.

28. Wie hoch ist der Eigenbetrag, wenn ich Elterngeld bekomme?

Das Elterngeld ist bei der Mindesteigenbeitragsberechnung nicht zu berücksichtigen. Sie leisten nur den Sockelbetrag von 60 Euro im Jahr.

29. Was kann ich tun, wenn es mir finanziell nicht mehr möglich ist, eigene Beiträge zu zahlen?

Sie können den Vertrag jederzeit ruhen lassen. Das bedeutet, Sie zahlen keine Beiträge mehr ein, aber Ihr Vermögen kann weitere Zinserträge erzielen. Ruht der Vertrag allerdings während des gesamten Beitragsjahres, besteht in diesem Jahr auch kein Anspruch auf die Zulage und den Sonderausgabenabzug.

Sie können den Altersvorsorgevertrag außerdem mit einer Kündigungsfrist von maximal drei Monaten zum Quartalsende kündigen und das angesparte Kapital

Bitte beachten
Sie hierzu Fra-
gen 66 und 91 ff.

entnehmen. Sofern Sie es nicht unmittelbar in einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen, verlieren Sie in diesem Fall aber die staatlichen Zulagen (sogenannte schädliche Verwendung). Sie müssen dann auch die Steuervorteile bei der Einkommensteuer aufgrund des Sonderausgabenabzugs zurückzahlen. Außerdem müssen die angefallenen Zinsen und Wertsteigerungen versteuert werden.

30. Wie berechnet sich der Mindesteigenbeitrag, wenn ich im Vorjahr unterschiedliche Einkommen hatte?

Die unterschiedlichen Einkommensarten, zum Beispiel Ihr Gehalt als Arbeitnehmer und ein Krankengeld, das Sie bekommen haben, werden zusammengerechnet.

31. Kann ich auch mehr als den Mindesteigenbeitrag zahlen?

Ja, das können Sie tun. Die Förderung ist jedoch begrenzt auf die Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug. Was darüber hinaus geht, kann also nicht gefördert werden. Diesen Betrag können Sie jederzeit entnehmen. Die Besteuerung von auf solchen Überzahlungen beruhenden Leistungen hängt vom Vertrag ab.

32. Wir haben ein Kind bekommen. Muss die Beitragshöhe nun geändert werden?

Die Geburt eines Kindes sollte immer ein Anlass sein, die Beitragsleistung zu überprüfen. Hintergrund ist, dass der Elternteil, für den eine Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden kann, in dieser Zeit pflichtversichert ist. Die Versicherungspflicht führt dazu, dass der Elternteil in diesen Beitragsjahren zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis gehört. Es kann zu einem „schleichenden Wechsel“ der Förderberechtigung kommen. Um die Zulagen zu erhalten, müssen jetzt auch mittelbar Förderberechtigte einen Mindestbeitrag von 60 Euro einzahlen.

Lesen Sie dazu
auch Fragen 34
und 99.

Lesen Sie hierzu
bitte auch Fra-
gen 12 und 24.

Wie hoch die Eigenbeiträge sein müssen, kann variieren. Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

Zwei Beispiele:

Anne und Stefan R. haben im Dezember 2010 ein Kind bekommen. Anne R. nimmt seitdem die Elternzeit in Anspruch und bleibt zu Hause. Sie geht während dieser Zeit keiner beitragspflichtigen Beschäftigung nach.

Ihr Mindesteigenbeitrag für das Jahr 2011:

beitragspflichtige Einnahmen	
des Vorjahres 2010	30 000 EUR
vier Prozent dieser Einnahmen	1 200 EUR
abzüglich der Grundzulage	- 154 EUR
abzüglich einer Kinderzulage	- 300 EUR
<hr/>	
Mindesteigenbeitrag	746 EUR

Obwohl Anne R. im Jahr 2011 keine beitragspflichtigen Einkünfte hat, musste sie 746 EUR für dieses Beitragsjahr in ihren Altersvorsorgevertrag einzahlen.

Ute und Carsten M. hatten bereits im Januar 2008 Familienzuwachs bekommen. Ute M. war bis Ende des Jahres 2010 zu Hause und arbeitet erst seit Januar 2011 wieder bei ihrem Arbeitgeber. Im Jahr 2010 hatte sie keine beitragspflichtigen Einkünfte, im Jahr 2011 hat sie 30 000 EUR (brutto) verdient.

Ihr Mindesteigenbeitrag im Jahr 2011:

beitragspflichtige Einnahmen	
des Vorjahres 2010	0 EUR
vier Prozent dieser Einnahmen	0 EUR
Sockelbetrag	60 EUR
<hr/>	
Mindesteigenbeitrag	
in Form des Sockelbetrages	60 EUR

Obwohl Ute M. im Beitragsjahr 2011 Einkünfte erzielt hat, musste sie in diesem Beitragsjahr nur den Sockelbetrag in ihren Altersvorsorgevertrag einzahlen.

Gerade Eltern, die zulageberechtigt sind, sollten jeweils zum Jahresende prüfen, ob die gezahlten Eigenbeiträge noch die höchstmögliche Förderung garantieren. Die Mindesteigenbeiträge für eine maximale Förderung variieren nämlich nach Einkommen und Familienstand. Sonst kann es passieren, dass die Zulage anteilig gekürzt wird oder ungewollt zu hohe Eigenbeiträge gezahlt werden, die nicht mehr gefördert werden.

Näheres zum Sockelbetrag erfahren Sie auf Seite 16.

Bitte beachten Sie:
Ist der errechnete Mindesteigenbeitrag nicht wenigstens so hoch wie der gesetzlich festgelegte Sockelbetrag, muss zumindest dieser Sockelbetrag eingezahlt werden.

Das Zulageverfahren

33. Bekomme ich die Zulage eigentlich automatisch?

Nein. Ihre Zulage müssen Sie beantragen. Sie können Ihrem Anbieter aber eine Vollmacht erteilen, dies für Sie zu übernehmen („Dauerzulageantrag“). Anderenfalls wird er Ihnen ein Antragsformular zuschicken, das Sie fristgerecht ausfüllen und an ihn zurücksenden müssen.

Der Antrag muss innerhalb von zwei Kalenderjahren nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres bei dem Anbieter Ihres Vorsorgevertrages eingehen. Dieser leitet ihn elektronisch an die ZfA weiter. Die ZfA überweist die Zulage dann direkt an Ihren Anbieter, der sie unverzüglich Ihrem Vorsorgekonto gutschreiben muss.

34. Muss die Zulage jedes Jahr neu beantragt werden?

Grundsätzlich ja. Wenn Sie Ihren Anbieter aber schriftlich bevollmächtigen, kümmert er sich darum und Sie erhalten Ihre Zulage automatisch.

Bitte beachten
Sie hierzu auch
Frage 33!

Die Vollmacht können Sie im Rahmen des Zulageantrages oder auch formlos erteilen. Sie gilt bis auf Widerruf und kann auch für zurückliegende Beitragsjahre, für die noch kein Zulageantrag gestellt wurde, erteilt werden, wenn die Antragsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Die Vollmacht kann für abgelaufene Jahre nicht widerrufen werden.

Lesen Sie auch
Frage 99.

Änderungen, die sich auf den Zulageanspruch auswirken können, müssen Sie Ihrem Anbieter jedoch unverzüglich mitteilen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Änderung des Familienstandes, Geburt eines Kindes, Wegfall des Kindergeldes, andere Zuordnung der Kinderzulage,
- Wegfall oder Wechsel der Förderberechtigung (unmittelbar oder vom Ehegatten abgeleitet),
- Änderung des beruflichen Status (erst Beamter, dann Arbeitnehmer oder Selbständiger und Ähnliches)
- Änderungen bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge.

35. Muss ich die beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres unbedingt eintragen? Ich habe gehört, darum kümmert sich die ZfA.

Wenn die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen in Ihrem Zulageantrag fehlt, darf die ZfA diese Daten bei der gesetzlichen Rentenversicherung ermitteln. Dies ist jedoch nur möglich, wenn Sie im Vorjahr überhaupt rentenversicherungspflichtig waren. Andernfalls sollten Sie die Einkünfte selbst eintragen.

Bitte beachten Sie
hierzu die Frist,
Frage 14.

Für Beamte oder andere Besoldungsempfänger übermittelt die jeweilige Bezügestelle die maßgeblichen Einkommensdaten an die ZfA. Vorab müssen Sie jedoch (schriftlich) Ihre Einwilligung erklären.

36. Wer zahlt die Zulage aus?

Die ZfA berechnet und zahlt die staatliche Zulage aus. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört es aber auch, Anträge auf Kapitalentnahme für selbst genutztes Wohneigentum zu prüfen oder zu viel gezahlte Förderbeträge und Steuerermäßigungen zurückzufordern.

Zugeordnet ist die ZfA der Deutschen Rentenversicherung Bund, doch ihre Aufgaben erfüllt sie nach den gesetzlichen Regelungen des Einkommensteuerrechts. Die ZfA hat ihren Sitz in Brandenburg an der Havel.



Unser Tipp:

In allen Fragen zum Zulageverfahren und zur Förderung Ihrer zusätzlichen Altersvorsorge können Sie die Service-Hotline 03381 21 22 23 24 (kostenpflichtig) der ZfA nutzen.

37. Was kann ich tun, wenn ich mit der Entscheidung über meinen Zulageantrag nicht einverstanden bin?

Innerhalb eines Jahres nach der Jahresbescheinigung Ihres Anbieters über die Zulagen können Sie bei ihm schriftlich einen Antrag auf Festsetzung Ihrer Zulage stellen. Er leitet diesen Antrag dann an die ZfA weiter. Sie prüft, setzt die Zulage fest und sendet Ihnen hierüber einen Bescheid zu.

Gegen diesen Bescheid können Sie bei der ZfA gegebenenfalls Einspruch erheben. Sollte dieser erfolglos sein, bleibt Ihnen die Möglichkeit, dagegen Klage beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg in Cottbus zu erheben. Welche Fristen gelten und welche Stellen zuständig sind, können Sie dem Bescheid der ZfA entnehmen.

38. Wie kann ich den Sonderausgabenabzug geltend machen?

Diesen zusätzlichen Steuervorteil können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Hierfür

geben Sie Ihre Altersvorsorgebeiträge, die Sie im Veranlagungsjahr gezahlt haben, als Sonderausgaben an und fügen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung die „Anlage AV – Angaben zu Altersvorsorgebeiträgen“ – bei.

Die Höhe Ihrer gezahlten Beiträge übermittelt der Vertragsanbieter direkt an das Finanzamt. Sie müssen allerdings in die Datenübermittlung gegenüber dem Vertragsanbieter schriftlich eingewilligt haben.

Liegen dem Finanzamt alle Angaben vor, prüft es dann, ob Ihnen durch den Sonderausgabenabzug – über die Zulage hinaus – eine weitere Steuerermäßigung zusteht. Die Beträge, die Sie dadurch erhalten, wirken sich direkt einkommensteuermindernd aus.

Den eingeräumten Steuervorteil teilt das Finanzamt auch der ZfA mit. Dies ist für den Fall der „schädlichen Verwendung“ Ihres Altersvorsorgevermögens notwendig, weil Sie die Steuervorteile in einem solchem Fall zurückzahlen müssten.

Lesen Sie hierzu auch unter Frage 89 nach.

Bitte beachten Sie:
Die „Anlage AV“ zur Einkommensteuererklärung heißt seit dem Veranlagungszeitraum 2010 „Angaben zu Altersvorsorgebeiträgen“.



Betriebliche Altersversorgung – das Plus vom Arbeitgeber

Zusätzliche Altersvorsorge ist auch über den Betrieb möglich. Oft beteiligt sich der Arbeitgeber sogar am Aufbau einer Betriebsrente. Der Staat fördert diesen Vorsorgeweg nicht nur mit Zulagen und Steuerersparnissen durch den Sonderausgabenabzug. Arbeitnehmer können ihre Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung außerdem alternativ unbesteuert und sozialabgabenfrei direkt aus dem Bruttogehalt zahlen. Ob es noch mehr Vorteile gibt und was Sie beachten müssen, wenn Sie eine Betriebsrente ansparen möchten, erfahren Sie in diesem Kapitel.

39. In unserem Betrieb gibt es keine betriebliche Altersversorgung. Ist diese Form der Altersvorsorge damit für mich verschlossen?

Nein. Inzwischen hat jeder Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf betriebliche Altersversorgung. Sie können zum Beispiel von Ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er einen bestimmten Betrag von Ihrem Lohn oder Gehalt für eine betriebliche Altersversorgung verwendet (Entgeltumwandlung).

Wenn Ihr Arbeitgeber bereits Mitglied in einem Pensionsfonds oder einer Pensionskasse ist, darf er Ihren Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung auf diese Formen beschränken. Andernfalls können Sie ihn auffordern, eine Direktversicherung für Sie abzuschließen.

Ben. Das Versicherungsunternehmen wählt der Arbeitgeber jedoch allein aus.

Bitte achten Sie auf den möglichen Einfluss von Tarifverträgen, Frage 47.

Außerdem können Sie verlangen, dass die von Ihnen durch Gehaltsumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung so gestaltet wird, dass sie alle Voraussetzungen für die staatliche Förderung durch Zulage und Sonderausgabenabzug erfüllt.

40. Welche Produkte der betrieblichen Altersversorgung werden gefördert?

Eine betriebliche Altersversorgung kann in fünf unterschiedlichen Formen durchgeführt werden:

- als Direktversicherung,
- über eine Pensionskasse,
- über einen Pensionsfonds,
- als Direktzusage oder Pensionszusage oder
- über eine Unterstützungskasse.

Doch nur drei dieser Durchführungswege sind förderfähig: die Direktversicherung, die Pensionskasse und der Pensionsfonds. Nur hier können Sie als Arbeitnehmer die Zulage und den Sonderausgabenabzug für Ihre zusätzliche Alterssicherung erhalten.

Zertifizierung ist die amtliche Bescheinigung, dass ein Produkt alle gesetzlichen Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt. Lesen Sie hierzu auch Frage 6.

Eine Zertifizierung ist – anders als bei privaten Vorsorgeprodukten – nicht nötig. Die gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich sind ausreichend.

Unser Tipp:

Die Direktzusage, Pensionszusage und Unterstützungskasse werden nicht mit der Riester-Zulage gefördert. Ihre Beiträge hierfür können jedoch gegebenenfalls steuerfrei gestellt werden.

41. Was ist eine Direktversicherung? Welche Voraussetzungen muss sie erfüllen, damit sie gefördert wird?

Eine Direktversicherung schließt Ihr Arbeitgeber als Versicherungsnehmer zu Ihren Gunsten ab. Der Arbeitnehmer – und unter Umständen auch seine Hinterbliebenen – erwerben einen Rechtsanspruch auf die Leistungen aus dieser Versicherung.

Durch Zulage und Sonderausgabenabzug gefördert werden nur solche Beiträge für eine Direktversicherung, die in der Beitrags- beziehungsweise Ansparphase aus Ihrem individuell versteuerten Einkommen finanziert werden. Außerdem müssen die späteren Leistungen lebenslang gezahlt werden. Diese unterliegen dann der vollen nachgelagerten Besteuerung.

Bitte beachten Sie:

Beiträge an Direktversicherungen, die in der Ansparphase steuerfrei sind oder pauschal versteuert werden, werden nicht noch zusätzlich durch Zulage und Sonderausgabenabzug gefördert.

42. Was ist eine Pensionskasse? Wie wird diese Form der Altersvorsorge gefördert?

Hier handelt es sich um eine Versicherung, deren Zweck sich darauf beschränkt, Versorgungsleistungen für die Arbeitnehmer der angeschlossenen Unternehmen zu erbringen. Sie garantiert Ihnen als Arbeitnehmer oder Ihren Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf künftige Leistungen.

Ihre Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung stammen, können durch Zulage und Sonderausgabenabzug gefördert werden, wenn das umgewandelte Entgelt individuell versteuert wurde.

Bitte beachten Sie:
Beiträge an Pensionskassen, die in der Ansparphase steuerfrei sind oder pauschal besteuert werden, sind nicht zusätzlich durch Zulage und Sonderausgabenabzug förderfähig.

43. Was ist ein Pensionsfonds? Wie erfolgt die Förderung hier?

Pensionsfonds sind selbständige Versorgungseinrichtungen, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen Rechtsansprüche auf künftige Leistungen einräumen. Die Leistungen werden in jedem Fall lebenslang gezahlt. Anders als die Pensionskasse kann der Pensionsfonds die Zuwendungen jedoch stärker in Aktien oder Investmentfonds anlegen. Damit ist eine bessere Rendite möglich, aber es besteht auch ein erhöhtes Risiko für den Arbeitgeber und für Sie als Versorgungsberechtigten.

Ihre Beiträge aus einer Entgeltumwandlung können durch Zulage und Sonderausgabenabzug gefördert werden, wenn das umgewandelte Entgelt steuerpflichtig war.

Bitte beachten Sie:
Beiträge zu Pensionsfonds, die in der Ansparphase steuerfrei gestellt wurden, sind nicht zusätzlich durch Zulage und Sonderausgabenabzug förderfähig.

44. Worauf muss ich bei einer Direktzusage oder Pensionszusage und bei Unterstützungskassen achten?

Direkt- oder Pensionszusage bedeutet, der Arbeitgeber sagt Ihnen zu, später selbst eine bestimmte Versorgungsleistung zu zahlen.

Eine Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung, die selbst keinen Rechtsanspruch auf Leistungen gewährt. Sie ist vielmehr ein Instrument des Arbeitgebers, um seine Zusage zu finanzieren. Zahlt die Unterstützungskasse nicht, muss der Arbeitgeber die Leistung – also Ihre Rente – selbst aufbringen.

Bei beiden Durchführungswegen besteht eine gesetzliche Insolvenzschutzpflicht. Das heißt, auch wenn Ihr Arbeitgeber zahlungsunfähig wird, erhalten Sie (als Arbeitnehmer) Ihre Rente weiter.

Bitte beachten Sie:

Direktzusage oder Pensionszusage und Unterstützungskasse können nicht durch eine staatliche Zulage gefördert werden, weil der Arbeitnehmer selbst keine Beiträge eingezahlt hat.

45. Ich habe gehört, dass man Anwartschaften aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse auf einen Pensionsfonds übertragen kann. Stimmt das?

Ja, das stimmt und ist sogar steuer- und beitragsfrei möglich. Auf diesem Weg könnten Sie dann doch in den Genuss der staatlichen Zulage gelangen. Dafür müssen Sie aber selbst steuer- und sozialversicherungspflichtige Beiträge aus einer Entgeltumwandlung zahlen.

Die ursprünglich garantierten Leistungen bleiben bestehen und werden weitergeführt. Sollte Ihr Arbeitgeber eine Umwandlung von Anwartschaften in einen Pensionsfonds beabsichtigen, sollten Sie sich vorab auf jeden Fall erkundigen, ob das für Sie günstig ist.

Informationen erhalten Sie bei Ihrem Arbeitgeber, beim Betriebsrat oder den Gewerkschaften.

46. Welche Leistungen bietet mir eine betriebliche Altersversorgung?

Die betriebliche Altersversorgung bietet Ihnen eine feste monatliche Leistung von Rentenbeginn an. Diese wird jährlich dynamisiert. Die monatlichen Leistungen sind in der Regel für Frauen und Männer gleich hoch.

Arbeitgeber können Ihren Arbeitnehmern auch einen Beitrag mit Mindestleistung zusagen – die sogenannte Beitragszusage. Der Arbeitgeber verpflichtet sich dabei, Beiträge in einer bestimmten Höhe einzuzahlen und muss garantieren, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung steht. Wurden jedoch Beiträge für die Absicherung weiterer Risiken – wie Invalidität oder Todesfall – eingesetzt und verbraucht, mindert das die Höhe der garantierten Auszahlungssumme entsprechend.

Bitte beachten Sie:

Zusätzliche Leistungen bei Erwerbsminderung oder an Hinterbliebene sind in den meisten betrieblichen Versorgungssatzungen vorgesehen. Sie können jedoch nicht immer in vollem Umfang staatlich gefördert werden.

Die Beitragszusage ist beschränkt auf Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds.

47. Welchen Einfluss haben Tarifverträge?

Werden Sie nach Tarif bezahlt, kann eine Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersversorgung nur vorgenommen werden, wenn der Tarifvertrag dies vorsieht und zulässt. Ein Tarifvertrag kann sogar die Ausgestaltung der Vorsorge im Einzelnen regeln.

Wenden Sie sich an Ihren Betriebsrat oder die Gewerkschaft, wenn Sie hierzu nähere Auskünfte benötigen.

48. Ich habe bereits eine betriebliche Versorgungszusage, die ausschließlich von meinem Arbeitgeber finanziert wird. Kann ich dafür die Zulageförderung bekommen?

Nein. Da Sie als Arbeitnehmer keine eigenen Beiträge zahlen, wird diese Form der Vorsorge nicht mit der staatlichen Zulage gefördert. Wenn Sie dennoch in den Genuss dieser Förderung kommen möchten, gibt es zwei Möglichkeiten für Sie:

- Sie können von Ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er neben seinen Beiträgen für Ihre Direktzusage auch Entgeltanteile von Ihnen umwandelt und als Beiträge in eine betriebliche Altersversorgung ein-zahlt.
- Sie können einen privaten Altersvorsorgevertrag abschließen und die staatliche Förderung dort in Anspruch nehmen.

49. Ich zahle von meinem Gehalt bereits in eine betriebliche Altersversorgung ein. Kann ich hierfür die staatliche Förderung bekommen?

Voraussetzung für die Förderung ist, dass Sie die Beiträge aus individuell steuerpflichtigem Entgelt zahlen. Bei vielen Gehaltsumwandlungsmodellen sind diese Voraussetzungen allerdings nicht erfüllt. Meist werden die Beiträge aus Sonderzahlungen geleistet (Urlaubsentgelt, 13. Monatsgehalt oder Ähnliches) und pauschal versteuert.

In allen Fragen zum Zulageverfahren und zur Förderung können Sie die kostenpflichtige Service-Hotline 03381 21 22 23 24 der ZfA nutzen.

Das geht mit einer Befreiung dieser Beiträge von Sozialversicherungsbeiträgen einher. Da der Arbeitgeber bei diesem Modell auch etwas spart, leistet er häufig einen Zuschuss zur Sparleistung des Arbeitnehmers. Diese Formen der Betriebsrente durch Gehaltsumwandlung sind nicht durch eine Zulage förderfähig.

Ebenfalls nicht förderfähig sind alle Verträge, die am Beginn der Auszahlungsphase ausschließlich eine Einmalzahlung vorsehen, das heißt die Auszahlung des angesparten Kapitals nur in einer Summe erlauben.

50. Was passiert mit meiner betrieblichen Altersversorgung, wenn ich den Arbeitgeber wechsele?

Ansprüche aus Beiträgen, die Sie aus einer Entgeltumwandlung in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt haben, verfallen nicht und bleiben Ihnen erhalten. Alles, was Sie vom ersten Arbeitstag an eingezahlt haben, führt also später auch zu einer Leistung.

Bitte beachten Sie:

Bei Versorgungszusagen, die allein Ihr Arbeitgeber finanziert, dauert es meistens fünf Jahre, bis Ihr Anspruch auf eine Betriebsrente nicht mehr verfallen kann. Außerdem müssen Sie mindestens 30 Jahre alt sein, wenn Sie aus dem Betrieb ausscheiden, um Ihre Ansprüche zu behalten.

Sie können die bisher erworbenen Anwartschaften bei einem Arbeitgeberwechsel aber auch problemlos mitnehmen, wenn sich alle Beteiligten (ehemaliger Arbeitgeber, neuer Arbeitgeber und Arbeitnehmer) einig sind.

Darüber hinaus haben Beschäftigte ein Recht, das von ihnen beim ehemaligen Arbeitgeber beziehungsweise bei dessen Versorgungseinrichtung aufgebaute Betriebsrentenkapital zum neuen Arbeitgeber beziehungsweise in dessen Versorgungseinrichtung mitzunehmen.

Einen Vorsorgevertrag, nach dem Beiträge aus einer Entgeltumwandlung in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung fließen, dürfen Arbeitnehmer auch mit eigenen Beiträgen fortsetzen, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist.

51. Kann ich auch eine Abfindung für meine betriebliche Altersversorgung bekommen?

Sie können Ihre Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung steuerunschädlich abfinden lassen, wenn Ihr durch Zulagen und Sonderausgabenabzug gefördertes Altersvorsorgevermögen auf eine auf Ihren Namen lautende andere betriebliche Altersversorgung oder einen privaten Altersvorsorgevertrag übertragen wird.

Was unter kleinen Anwartschaften zu verstehen ist, können Sie unter Frage 98 nachlesen.

Wurden bis zum Beginn der Auszahlungsphase lediglich kleine Anwartschaften erworben, können diese als Abfindung einer Kleinbetragsrente ausgezahlt werden, ohne dass dadurch eine „schädliche Verwendung“ eintritt.

Bitte beachten Sie hierzu auch Frage 91.

Andere Auszahlungen des geförderten Kapitals können dazu führen, dass Sie die erhaltene steuerliche Förderung zurückzahlen müssen.

52. Wie werden die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung besteuert?

Das hängt davon ab, wie die Beiträge in der Ansparphase besteuert wurden. Leistungen aus einem Pensionsfonds oder einer Pensionskasse, in die steuer- und sozialversicherungsfreie Beiträge geflossen sind, werden später in vollem Umfang (als sonstige Einkünfte) besteuert.

Resultieren Beiträge dagegen aus pauschal besteuertem Arbeitslohn, wird nur der Ertragsanteil der späteren Rente besteuert.

Vorsorgeleistungen, für die Sie die Zulageförderung bekommen haben, werden in vollem Umfang nachgelagert besteuert.

53. Kann ich Kapital aus der betrieblichen Altersversorgung für die Finanzierung einer Immobilie entnehmen?

Nein. Die Entnahme von Kapital für Wohneigentum ist nur bei der privaten geförderten Altersvorsorge möglich.



Privat vorsorgen – Anbieter, Produkte, Zertifizierung

Privat eine Extra-Rente anzusparen, dafür gibt es zahlreiche Möglichkeiten: Wohneigentum erwerben, eine private Rentenversicherung abschließen oder in ein Kapitalmarktprodukt investieren. Doch welcher Vorsorgeweg ist der richtige? Wichtige Tipps und Hinweise, die Ihnen diese Entscheidung erleichtern können, finden Sie hier.

Zertifizieren bedeutet, etwas amtlich zu bescheinigen. Die Anschrift des BZSt finden Sie auf Seite 59.

54. Zertifizierung – was ist das?

Die Zertifizierung ist eine Bestätigung, dass das private Altersvorsorgeprodukt die gesetzlich vorgegebenen Kriterien für die staatliche Förderung erfüllt. Zuständig hierfür ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Bitte beachten Sie:

Die Zertifizierung ist kein wirtschaftliches Gütesiegel. Ob der einzelne Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig und die Zusage des Anbieters erfüllbar ist, überprüft die Zertifizierungsstelle beispielsweise nicht. Vor allem sagt die Zertifizierung nichts darüber aus, wie lukrativ ein Vertrag (im Vergleich zu anderen Anlageformen) ist.

55. Welche Voraussetzungen muss ein Produkt erfüllen, um zertifiziert zu werden?

Zertifiziert werden nur private Altersvorsorgeprodukte, betriebliche Vorsorgeformen nicht. Die Verträge müssen

- zusagen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge plus staatliche Förderung) zur Verfügung stehen,
- vorsehen, dass Leistungen frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr oder ab dem Beginn einer gesetzlichen Altersversorgung (Altersrente oder Beamtenversorgung) gezahlt werden,
- entweder lebenslange Leistungen garantieren, etwa in Form einer Leibrente oder eines Auszahlungsplanes, der mit einer Leibrente vom 85. Lebensjahr an verbunden ist, oder aber die lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine selbst genutzte Genossenschaftswohnung vorsehen,
- die Abschlusskosten auf mindestens fünf Jahre verteilen, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden,
- eine vierteljährliche Kündigung sowie ein Ruhenlassen des Vertrages gestatten und
- eine Verwendung des Kapitals in Höhe von bis zu 75 oder 100 Prozent als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag zulassen, der für die Anschaffung, Herstellung oder Entschuldung einer Wohnung oder für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung verwendet wird (wohnungswirtschaftliche Verwendung).

Es können auch solche Verträge zertifiziert werden, die für den Vertragspartner einen Anspruch auf die Gewährung eines Darlehens zum Zweck der wohnungswirtschaftlichen Verwendung vorsehen.

Die vertragliche Vereinbarung einer Abfindung für eine Kleinbetragsrente ist unschädlich für die Zertifizierung.

Das Gleiche gilt, wenn Sie eine mögliche Einmalzahlung von bis zu 30 Prozent des Kapitals, das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung steht, vereinbaren.

Bitte beachten Sie:
Verträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden, dürfen nur noch eine Auszahlung frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorsehen.

56. Woran erkenne ich, ob ein Produkt zertifiziert ist?

Zertifizierte Altersvorsorgeverträge erkennen Sie an der amtlichen Prüfnummer und einem Zusatz, der die Förderfähigkeit des Produktes bescheinigt.

Die Anschrift des BZSt finden Sie auf Seite 59.

Die Zertifizierung nimmt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vor. Sie wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unser Tipp:

Eine aktuelle Liste aller zertifizierten Produkte hält das BZSt unter www.bzst.de für Sie bereit.



57. Kann eine Zertifizierung zurückgenommen werden?

Ja. Wenn ein Vorsorgeprodukt die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann das BZSt das tun. Ein Anbieter kann andererseits aber auch auf die Zertifizierung für die Zukunft verzichten.

Falls Ihr Anbieter das tut, haben Sie die Möglichkeit, Ihr angespartes Kapital einschließlich der Förderbeträge, Wertsteigerungen, Zinsen und Erträge auf einen anderen Vertrag zu übertragen.

Bitte lesen Sie hierzu auch Frage 91.

Lesen Sie auch Frage 6. Infos zum Zulageverfahren erhalten Sie unter der kostenpflichtigen Service-Hotline 03381 21 22 23 24 der ZfA.

58. Soll ich nur zertifizierte Produkte für meine Altersvorsorge verwenden?

Sie können frei wählen, ob und in welcher Form Sie eine zusätzliche Altersvorsorge durchführen wollen. Eine Förderung durch Zulagen und Sonderausgabenabzug können Sie aber nur erhalten, wenn Sie sich für ein zertifiziertes Produkt entscheiden.

59. Welche unterschiedlichen zertifizierten Produkte gibt es?

Bei den zertifizierten Produkten privater Anbieter kann zunächst zwischen klassischen Versicherungsprodukten sowie Bank- und Fondssparplänen unterschieden werden. Durch die Erweiterung der Wohnförderung „WohnRiester“ zählen zu den geförderten Anlageprodukten auch Darlehensverträge, wenn die Darlehenssumme für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung genutzt wird. Die Verträge können als reine Darlehensverträge, als kombinierte Sparverträge mit Darlehensoption („normaler“ Bausparvertrag) oder als Vorfinanzierungsdarlehen abgeschlossen werden. Außerdem wurden auch Verträge in den Kreis der Altersvorsorgeverträge aufgenommen, die die Anschaffung weiterer Geschäftsanteile an einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft für eine vom Förderberechtigten selbst genutzten Genossenschaftswohnung vorsehen.

Lesen Sie hierzu bitte auch Frage 80.

60. Was ist eine private Rentenversicherung? Wird sie gefördert?

Eine private Rentenversicherung verbindet Kapitalanlage und Versicherung. Sie garantiert Ihnen eine lebenslange Leibrente. Damit erfüllt sie die Voraussetzung für die Zulagenförderung.

Die Leistungen der privaten Rentenversicherung bestehen in der Regel aus einer garantierten Rente zuzüglich einer Überschussbeteiligung. Wird das Kapital zum Teil in Investmentfonds angelegt, spricht man von einer fondsgebundenen Rentenversicherung.

Unser Tipp:

Bei der privaten Rentenversicherung handelt es sich nach allgemeiner Einschätzung um eine Altersvorsorgeanlage mit vergleichsweise geringem Risiko, mittleren Ertragschancen und einer lebenslangen Leistung.



61. Kann ich auch meine Lebensversicherung fördern lassen?

Nein. Die klassische Kapitallebensversicherung schüttet bei Eintritt des Versicherungsfalles „Tod“ oder bei Ablauf des Vertrages die gesamte Versicherungssumme auf einmal aus. Diese setzt sich aus einem garantierten Versicherungsbetrag und einer Überschussbeteiligung zusammen. Da sie keine lebenslange Rente vorsieht, ist sie nicht zertifizierungsfähig. Auch eine reine Risikolebensversicherung, die nur bei Tod zahlt, kann nicht gefördert werden.

62. Kann ich die Förderung für einen Banksparkplan erhalten?

Ja, wenn er in seiner Ausgestaltung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Bitte beachten Sie:

Ein Banksparkplan ist eine Anlage mit sehr geringem Risiko. Dem stehen jedoch auch nur vergleichsweise geringe Erträge gegenüber.

63. Kann man auch Investmentfonds als Altersvorsorge einsetzen?

Ja, wenn Sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Prinzipiell unterscheidet man Aktienfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds und Kombinationen dieser Formen.

Hier sollten Sie sich ausführlich persönlich beraten lassen und gegebenenfalls auch die Vergleichsinforma-

tionen nutzen, die von den verschiedenen Verbraucherschutzeinrichtungen bereitgehalten werden.

Bitte beachten Sie:

Bei den verschiedenen Fondssparplänen handelt es sich um die risikoreichste Anlagemöglichkeit der geförderten Altersvorsorge mit den größten Ertragschancen, aber auch größten Verlustgefahren. Sie sollten deshalb sorgfältig prüfen, ob diese Form zu Ihren Versorgungszielen und zu Ihrer Vermögens- und Einkommenssituation passt.

64. Darf der Anbieter oder Versicherungsvertreter eine Provision für den Abschluss eines geförderten Vorsorgevertrages verlangen?

Nein, eine Abschlussprovision im üblichen Sinne darf hier nicht verlangt werden. Die Abschlusskosten müssen auf mindestens fünf Jahre verteilt oder als fester Prozentsatz von den Beiträgen berechnet werden. Bitte beachten Sie, dass die Prozentsätze sich auf unterschiedliche Größen beziehen können: zum Beispiel auf das Kapital oder die eingezahlten Beiträge. Alle Verwaltungskosten müssen vorab vertraglich festgelegt sein und können später nicht mehr zu Ungunsten des Versicherten geändert werden. Ausgabeaufschläge sind beim Fondssparen üblich und zulässig, müssen Ihnen als Vertragspartner aber vorher bekannt sein. Zusätzliche Gebühren sind unzulässig.

65. Kann es eigentlich passieren, dass der Vorsorgeanbieter (die Bank oder das Versicherungsunternehmen) zahlungsunfähig wird?

Die Riester-Produkte sind gegen Verluste gut gesichert. Ansprüche aus Lebens- oder Rentenversicherungen werden durch die „Protector-Lebensversicherungs-AG“ und Banksparpläne sowie Tagesgeld und Sparbücher nach

dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz geschützt. Je nachdem, ob Sparkasse, Privat- oder Genossenschaftsbank, existiert außerdem ein freiwilliges spezifisches Einlagensicherungssystem.

Investmentfonds sind im Rahmen von gebildeten Sondervermögen insolvenz sicher. Für Betriebsrenten haftet ausnahmslos der Arbeitgeber. Direktzusagen oder Unterstützungskassen sind außerdem über den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) gegen eine Insolvenz des Arbeitgebers geschützt. Die durch Externe durchgeführten Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen sind durch die Auslagerung der Deckungsmittel gesichert. Die Versorgungsträger unterliegen der Aufsicht der BaFin. Weil Pensionsfonds risikoreicher agieren können als Pensionskassen, für die spezifische Anlagenvorschriften gelten, unterliegen auch sie der Sicherung durch den PSV. Die Übertragung von Direktzusagen auf Pensionsfonds ändert nichts an der Haftung des Arbeitgebers.



Unser Tipp:

Bei Ihrer Anlageentscheidung sollten Sie deshalb auch die Seriosität und die Bonität des Anbieters berücksichtigen.

66. Kann ich den Anbieter in der Ansparphase noch wechseln?

Auch während der Ansparphase können Sie Ihren Altersvorsorgevertrag jederzeit – mit einer Frist von höchstens drei Monaten zum Quartalsende – kündigen und das Altersvorsorgevermögen in einen neuen zertifizierten Vertrag überführen. Sie sollten jedoch folgende Punkte bedenken:

- Garantiert wird Ihnen die Höhe der eingezahlten Beiträge immer nur für den Zeitpunkt des Leistungsbeginns. Wenn Sie den Vertrag vorzeitig kündigen,

kann es also passieren, dass der Wert des angesparten Versorgungskapitals zu diesem Zeitpunkt (zum Beispiel: aufgrund ungünstiger Kursentwicklung von Aktien) den Wert Ihrer bisher geleisteten Beiträge unterschreitet.

- Der neue Anbieter muss Ihnen, wenn Sie Kapital von einem anderen Vertrag mitbringen, auch (nur) so viel garantieren, wie Sie mitgebracht haben.
- Wird das Kapital nicht wieder in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt, müssen Sie die auf den ausgezahlten Kapitalbetrag entfallenden Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen.

Unser Tipp:

Statt einer Kündigung können Sie den Vertrag beim alten Anbieter auch beitragsfrei weiterlaufen lassen. Wenn das Ende der Laufzeit erreicht ist, muss dieser Ihnen dann zumindest die eingezahlten Beiträge als laufende Leistung auszahlen.

Achten Sie schon bei Vertragsabschluss darauf, dass ein Anbieterwechsel mit Kosten verbunden sein kann. Vergleichen Sie die Angebote auch in dieser Hinsicht. Der Anbieter muss Ihnen die Kosten eines Anbieterwechsels vor Vertragsabschluss mitteilen und darf diese nicht im Nachhinein zu Ihrem Nachteil ändern.

67. Kann der Anbieter den Altersvorsorgevertrag kündigen?

Nein. Der Anbieter hat grundsätzlich kein Kündigungsrecht. Eine Ausnahme gilt für Darlehensverträge.

68. Gibt es Altersvorsorgeverträge, die gleichzeitig das Risiko der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit absichern?

Ja. Der Vertrag kann mit einer Zusatzversicherung für das Risiko einer Erwerbsminderung versehen werden. Das schließt die staatliche Förderung dieses Vertrages nicht aus.

Lesen Sie auch
Frage 59.

Die spätere Rentenleistung im Alter fällt dadurch jedoch in der Regel geringer aus. Ein Teil der Beiträge wird für die Sicherung des anderen Risikos verwendet. Das können bis zu 15 Prozent der Beiträge sein.

69. Kann ich den Altersvorsorgevertrag auch mit einer Zusatzversicherung für meine Ehefrau oder meinen Ehemann oder die Kinder im Fall meines Todes versehen?

Ja, auch diese Zusatzversicherung können Sie in Ihren Altersvorsorgevertrag aufnehmen, ohne dass die staatliche Förderung dadurch entfällt.

Auch eine Hinterbliebenenrentenzusage mindert Ihre monatlichen Zahlungen im Alter. Schließlich werden Beitragsanteile dafür eingesetzt, die bei der Kapitalbildung für die spätere Altersrente fehlen. Das können bis zu 15 Prozent der Beiträge sein.



Unser Tipp:

Der Anbieter kann natürlich auch günstigere Zusagen für Sie treffen. Deshalb sollten Sie Angebote und Konditionen verschiedener Anbieter vergleichen.

70. Kann das Altersvorsorgevermögen vererbt werden?

Das zum Todeszeitpunkt vorhandene Kapital in Ihrem Altersvorsorgevertrag kann vererbt werden. Allerdings steht es nur mit dem Betrag zur Verfügung, der sich nach Abzug der Zulagen und des steuerlichen Vorteils durch den Sonderausgabenabzug ergibt.

Außerdem müssen die Erträge und Wertsteigerungen, die auf dem Restkapital liegen, von den Erben versteuert werden.

Lesen Sie auch
Frage 85.

Lesen Sie auch
Frage 86.

Anders sieht es aus, wenn der überlebende Ehegatte erbt; vorausgesetzt, er hat vom Verstorbenen nicht dauerhaft getrennt gelebt. Er kann das Restkapital ohne Verlust der Zulagen auch auf seinen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen oder sich den Betrag als laufende Hinterbliebenenrente auszahlen lassen.

71. In welcher Form kann das Altersvorsorgevermögen nach der Ansparphase steuerunschädlich ausgezahlt werden?

Steuerunschädliche Formen der Auszahlung nach der Ansparphase sind

- lebenslang gleichbleibende oder steigende monatliche Leibrente und
- Auszahlungsplan mit gleichbleibenden oder steigenden Raten und unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung ab dem 85. Lebensjahr (siehe auch Frage 51).

Die Folgen steuer-schädlicher Auszahlungen können Sie unter Frage 91 nachlesen.

72. Was ist eine Leibrente?

Eine Leibrente ist eine monatliche Leistung, die Sie lebenslang erhalten. Hierfür wird das von Ihnen angesparte Vermögen versicherungsmathematisch in eine monatliche Rente umgerechnet.

Falls Sie sterben, fällt das noch nicht verbrauchte Restvermögen an die Versichertengemeinschaft. Vererben können Sie das Restkapital nur, wenn Sie eine sogenannte Rentengarantiezeit vereinbart haben.

Die Höhe einer Leibrente wird nach der statistisch ermittelten durchschnittlichen Lebenserwartung berechnet. Da Frauen danach länger leben, sind ihre monatlichen Leistungen häufig niedriger gewesen als die für Männer. Seit der Einführung geschlechtsunabhängiger Tarife (Unisex-Tarife) ist die Höhe der Rente nicht mehr vom Geschlecht abhängig.

73. Wie funktioniert ein Auszahlungsplan?

Bei einem Auszahlungsplan kann das angesparte Kapital während der gesamten Auszahlungsphase in gleichbleibenden oder steigenden Raten ausgezahlt werden. Bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapitals kann als Einmalbetrag verwendet werden.

Bei zertifizierten Verträgen muss Ihr Anbieter schon zu Beginn der Auszahlungsphase mit Mitteln aus Ihrem angesparten Kapital eine Rentenversicherung für Sie abschließen, aus der nach Vollendung des 85. Lebensjahres eine Leibrente gewährt wird. Damit wird sichergestellt, dass die Zahlungen bis ans Lebensende weiterlaufen.

74. Was muss mir der Anbieter zusagen?

Grundsätzlich muss er Ihnen mindestens die Höhe der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge plus Zulagen) garantieren. Von dieser Mindestzusage dürfen jedoch jeweils bis zu 15 Prozent für eine zusätzliche Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrentenzusage einbehalten werden. Abschluss- und Verwaltungskosten dürfen nicht abgezogen werden.

Lesen Sie auch Frage 7.

75. Was kann der Anbieter zusätzlich garantieren?

Er kann Ihnen zusätzlich eine bestimmte Rendite garantieren. Möglich ist auch ein Sonderbonus am Ende der Ansparphase, um beispielsweise die Treue des Kunden zu belohnen. Bei Sparplänen kann auch eine jährliche Zinserhöhung zugesichert werden.



Unser Tipp:

Für eine Zinsgarantie auf den Sparteil wird der Anbieter einen zusätzlichen Preis verlangen. Ein Produkt mit Zinsgarantie ist risikoarm, aber womöglich auch wenig ertragreich.

Wird Ihnen eine Überschussbeteiligung in Aussicht gestellt, sollten Sie bedenken, dass diese nicht garantiert werden kann. Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kapitalmarkts kann sie durchaus auch entfallen.

76. Kann der Beginn der Auszahlungsphase vertraglich verschoben werden?

Laut Gesetz dürfen Leistungen frühestens ab dem vollendeten 60. beziehungsweise 62. Lebensjahr oder ab dem Beginn einer gesetzlichen Altersversorgung (Altersrente oder Beamtenversorgung) wegen Erreichens der Altersgrenze ausgezahlt werden. Vereinbarungen über einen späteren Auszahlungsbeginn sind jedoch zulässig.

Bitte lesen
Sie hierzu auch
den Hinweis zu
Frage 55.

77. Welche Informationen muss mir der Anbieter vor Vertragsabschluss geben?

Der Anbieter muss Sie schriftlich über die Höhe und zeitliche Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten informieren. Außerdem muss er die Kosten beziffern, die für die Vermögensverwaltung, bei einem Anbieter- oder Produktwechsel sowie für eine Vertragsumstellung entstehen.

78. Worüber muss mich der Anbieter nach Vertragsabschluss informieren?

Auch nach Vertragsabschluss muss er Sie jährlich über die Verwendung der Altersvorsorgebeiträge, die Höhe des angesparten Vermögens einschließlich der Erträge, die Höhe der Verwaltungskosten, den Stand der Verteilung der Vertriebs- und Abschlusskosten sowie über die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange bei der Kapitalanlage informieren.

79. Für den Verbraucherschutz wird heute viel getan. Was gilt im Bereich der Altersvorsorge?

Um die verschiedenen Produkte der geförderten Altersvorsorge besser vergleichen zu können, muss der Anbieter das Guthaben bei gleichmäßigen Beiträgen nach zehn Jahren (maximal bis zum Beginn der Auszahlungsphase) vor und nach den Wechselkosten darstellen.

Diesem Betrag muss er die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge mit einer Verzinsung von zwei, vier und sechs Prozent oder mit der bereits fest vereinbarten Verzinsung gegenüber stellen. Durch diesen Vergleich soll mehr Transparenz für den Verbraucher entstehen.

Der Anbieter ist außerdem verpflichtet, über die Anlagemöglichkeiten und das Risiko zu informieren. Darüber hinaus muss er alle Daten der Zertifizierung seines Produkts angeben: Zertifizierungsstelle, -nummer, -datum und Ähnliches. Auch ein deutlich hervorgehobener Hinweis mit dem Wortlaut der Zertifizierung ist erforderlich.

Erfüllt der Anbieter seine Informationspflichten nicht, können Sie binnen eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrags von dem Vertrag zurücktreten.



Von Wohneigentum bis Familiensicherung – was Sie sonst noch wissen sollten

Die Palette möglicher Fragen zur Riester-Rente ist groß. In den vorherigen Kapiteln haben wir versucht, die häufigsten davon zu beantworten. Was wir sonst noch für wissenswert halten, haben wir in diesem letzten Kapitel für Sie zusammengefasst. Wenn Sie dann noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner auf unseren Serviceseiten.

80. Was versteht man unter „Wohn-Riester“

„Wohn-Riester“ ist die durch das Eigenheimrentengesetz erweiterte Möglichkeit, die steuerliche Förderung für selbst genutztes Wohneigentum zu nutzen. Hierzu können Beträge vom angesparten Altersvorsorgekapital für den Kauf oder Bau einer selbst genutzten Wohnimmobilie entnommen werden. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Beiträge auf ein Altersvorsorgekonto besteht dabei – anders als bisher – nicht mehr. Sie ist aber weiterhin möglich.

Nicht nur das klassische Eigenheim, also die Wohnung im eigenen Haus, wird durch „Wohn-Riester“ gefördert, sondern auch die Eigentumswohnung oder die Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft oder der Erwerb eines eigentumsähnlichen oder lebenslangen Dauerwohnrechts (beispielsweise in einem Senioren- oder Pflegeheim).

Seit dem 1. Januar 2010 ist eine mögliche Förderung nicht mehr auf selbst genutzte Wohnimmobilien beschränkt, die im Inland liegen. Der Gesetzgeber hat die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) umgesetzt und eine Förderung auch zugelassen, wenn sich das Wohnhaus oder die Eigentumswohnung in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR befinden.

81. Ich möchte mir ein Haus kaufen, damit ich im Alter mietfrei wohnen kann. Wie kann ich die Riester-Förderung dafür nutzen?

Mit dem „Wohn-Riester“ soll das geförderte Altersvorsorgekapital noch besser für eine selbst genutzte Wohnimmobilie eingesetzt werden können. Mittel, die Sie für ein selbst genutztes Haus verwenden, können ebenso gefördert werden wie Altersvorsorgebeiträge, die Sie auf ein Sparkonto einzahlen. Dabei bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, die Förderung in Anspruch zu nehmen.

Sie können zum einen das geförderte Altersvorsorgekapital zum Bau oder Erwerb einer selbst genutzten Wohnimmobilie nutzen. Dabei können Sie entweder bis zu 75 Prozent oder aber 100 Prozent des vorhandenen Kapitals einsetzen. Zum anderen können Sie die Förderung aber auch für die Tilgung eines Darlehens nutzen, das der Finanzierung Ihrer selbst genutzten Wohnimmobilie dient. Sie können das bereits angesparte Kapital aber auch zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer selbst genutzten Wohnimmobilie einsetzen.

82. Wie funktionieren „Wohn-Riester“ und das Wohnförderkonto?

So wie bisher die Altersvorsorgebeiträge, die Sie auf ein Sparkonto einzahlen, steuerlich gefördert werden, können Sie die Förderung zukünftig auch für die Mittel, die Sie zur Bildung von selbst genutztem Wohneigentum einsetzen, erhalten. Das Sparkonto wird dabei gewissermaßen durch die Immobilie ersetzt. Das in der Immobilie gebundene steuerlich geförderte Altersvorsor-

gekapital wird von der ZfA in einem gesonderten „Konto“ – dem Wohnförderkonto – erfasst. Die dort erfassten Beträge werden jährlich um zwei Prozent erhöht und dienen später in der Rentenphase als Grundlage für die Besteuerung. Bei der späteren Besteuerung haben Sie die Wahl: Sie können sich zum einen für eine nachfolgende nachgelagerte Besteuerung über einen längeren Zeitraum von 17 bis 25 Jahren entscheiden oder aber für eine Einmalbesteuerung. Bei dieser Möglichkeit müssen Sie einmalig zu Beginn der Rentenphase 70 Prozent des in der Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals besteuern lassen. Welche Möglichkeit sinnvoller ist, hängt von dem konkreten Einzelfall ab. Von den Umständen des Einzelfalls hängt letztendlich auch ab, ob es zu einer konkreten Steuerlast kommt.

83. Was ist, wenn ich die Immobilie verkaufe oder unbefristet vermiete?

Dann muss das entnommene Geld wie bisher innerhalb einer bestimmten Frist wieder in einen Altersvorsorgevertrag eingezahlt oder in eine andere selbst genutzte Immobilie investiert werden. Anderenfalls fordert die ZfA die Zulagen und Steuervorteile zurück.

84. Was ist, wenn ich die Immobilie lediglich vorübergehend nicht selbst nutzen kann, weil ich aus beruflichen Gründen umziehen muss?

Sind Sie vorübergehend daran gehindert, die Wohnung selbst zu nutzen, weil Sie an einem anderen Ort arbeiten und dort eine Wohnung nehmen müssen, ist dies für die Förderung unschädlich, wenn Sie beabsichtigen, die eigene Nutzung der geförderten Immobilie wieder aufzunehmen und dies auch tatsächlich mit der Vollendung des 67. Lebensjahres wieder tun.

In allen Fragen zur Förderung können Sie die kostenpflichtige Service-Hotline 03381 21 22 23 24 der ZfA nutzen.

Sie müssen allerdings einen entsprechenden Antrag bei der ZfA stellen und dabei die notwendigen Nachweise vorlegen. Sie können sogar einer anderen Person vorübergehend ein Recht zur Nutzung Ihrer Wohnung einräumen. Eine Vereinbarung darüber muss aber von

vornherein auf die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit befristet sein.

85. Was geschieht mit meiner Altersvorsorge, wenn ich schon in der Ansparphase sterbe?

Dann endet die staatliche Förderung. Wenn Sie verheiratet sind, kann das in Ihrem Vertrag bis dahin angesparte Vermögen auf den Altersvorsorgevertrag Ihres Ehegatten übertragen werden. Die Förderung bleibt Ihrem Ehegatten in diesem Fall erhalten. Eine Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf die Kinder oder andere Erben ist jedoch nicht möglich, ohne dass die staatlichen Förderbeträge zurückgezahlt werden müssen.

Lesen Sie auch
Frage 70.

86. Kann ich mein Altersvorsorgevermögen vererben?

Der Restbetrag, der zum Todeszeitpunkt noch in einem privaten Altersvorsorgevertrag enthalten ist, kann grundsätzlich an die Erben ausgezahlt werden. Der Vorsorgevertrag muss dies allerdings ausdrücklich zulassen.

Wird das Restkapital vererbt, handelt sich um eine „schädliche Verwendung“ (siehe Frage 91). In diesem Fall bekommen Ihre Erben zwar das von Ihnen eingezahlte Geld sowie die angefallenen Zinsen, Erträge und Wertsteigerungen. Die gesamte im Betrag enthaltene staatliche Förderung (Zulage und steuerlicher Vorteil) muss vorab jedoch zurückgezahlt werden. Außerdem müssen die Erben angefallene Zinsen, Erträge und Wertsteigerungen versteuern.

Bitte beachten Sie:

Bei der betrieblichen Altersversorgung ist das in der Regel nicht der Fall. Hier gibt es regelmäßig Hinterbliebenenrenten.

87. Was passiert mit der Altersvorsorge, wenn ich mich vom Ehegatten trenne?

Für unmittelbar förderberechtigte Personen ändert sich bei der Zulagenförderung durch die Trennung grundsätzlich nichts. Sie behalten Ihre Förderberechtigung und bekommen weiterhin die Grundzulage. Die Kinderzulage bekommt immer der Partner, der auch das Kindergeld erhält. Der eingetragene Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte ist hier nicht maßgeblich. Bei der Bemessung des Mindesteigenbeitrags kann die Zulage des anderen Ehegatten dann allerdings nicht mehr berücksichtigt werden, sofern dieser nur abgeleitet zulageberechtigt war.

Lesen Sie auch Frage 11.

Anders sieht es aus, wenn Ihre eigene Förderberechtigung nur vom anderen Ehegatten abgeleitet war. Dann verlieren Sie mit Ablauf des Trennungsjahres Ihre Zulageberechtigung. Förderbeträge, die Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch bekommen haben, bleiben Ihnen jedoch erhalten.

Der Versorgungsausgleich wurde grundlegend reformiert. Lesen Sie unsere Broschüre „Geschiedene: Ausgleich bei der Rente“.

88. Was passiert mit dem Altersvorsorgevermögen bei einer Scheidung?

Auch Renten aus Altersvorsorgeverträgen unterliegen im Scheidungsverfahren dem Versorgungsausgleich. Wie der Ausgleich im Einzelnen stattfindet, entscheidet das Familiengericht.

89. Wie bekomme ich eine Zulagenummer?

Wenn Sie bereits eine Sozialversicherungsnummer haben, benötigen Sie keine extra Zulagenummer. Es genügt, wenn Sie Ihre Versicherungsnummer im Zulageantrag und in der Einkommensteuererklärung angeben. Ansonsten müssen Sie über Ihren Anbieter eine Zulagenummer bei der ZfA beantragen. Empfänger von Besoldung oder Amtsbezügen sowie gleichgestellte Personen müssen die Zulagenummer direkt über ihre Personalstelle beantragen.

In allen Fragen zum Zulageverfahren und zur Förderung können Sie die kostenpflichtige Service-Hotline 03381 21 22 23 24 der ZfA nutzen.

90. Für welche Zahlungsweise meiner Beiträge soll ich mich entscheiden?

Welche Zahlungsweise für Sie am günstigsten ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab: Mit einer jährlichen Zahlung zu Beginn des Jahres kann eventuell die Rendite gesteigert werden. Mit monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Zahlung können die Beiträge und damit die finanzielle Belastung zeitlich verteilt werden. Möglicherweise schlägt der Anbieter dann aber eine Verwaltungskostenpauschale auf. Bei der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung kann der Arbeitgeber verlangen, dass während eines laufenden Kalenderjahres gleichbleibende monatliche Beträge verwendet werden.

91. Was passiert, wenn ich mein Altersvorsorgevermögen anders verwende, als es im Gesetz vorgesehen ist?

Man spricht in diesem Fall von einer „schädlichen Verwendung“. Diese liegt immer dann vor, wenn Sie das angesparte Altersvorsorgevermögen nicht zur Altersvorsorge in Form lebenslanger Leistungen verwenden oder aber die Leistungen im Alter nicht in Deutschland versteuern (zum Beispiel wegen eines Umzugs ins Ausland außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder des EWR; siehe auch Fragen 9 und 11). Auch wenn Sie den Vertrag kündigen und sich das geförderte Altersvorsorgevermögen auszahlen lassen, handelt es sich um eine schädliche Verwendung.

Lesen Sie auch
Fragen 70 und 86.

Sie können das Geld dann zwar nach eigenen Vorstellungen verwenden. Doch die im Vermögen enthaltenen Zulagen sowie die zusätzlichen Steuervorteile werden von Ihrem Anbieter einbehalten und an die ZfA zurückgezahlt. Darüber hinaus prüft das Finanzamt, ob die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Zinsen, Erträge und Wertsteigerungen zu versteuern sind.

92. Was passiert mit meiner Riester-Rente, wenn ich ins Ausland umziehe?

Voraussetzung für die Förderberechtigung ist seit dem 1. Januar 2010, dass Sie unter anderem weiterhin der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung oder einem vergleichbaren inländischen Alterssicherungssystem angehören. Ein Umzug in einen Mitgliedstaat der EU oder einen Staat des EWR (siehe Fragen 9 und 11) hat während der Ansparphase daher grundsätzlich keine Auswirkungen auf Ihre Förderberechtigung. Insbesondere wird dadurch keine Rückzahlung der bis dahin enthaltenen Zulagen und Steuervorteile ausgelöst. Wenn Sie Ihren Wohnsitz allerdings in einen Drittstaat außerhalb der EU oder des EWR verlegen, können Sie die bisher erlangte Förderung nur behalten, wenn Sie über den Anbieter einen Stundungsantrag stellen und den Wohnsitz später nach Deutschland zurückverlegen. Ohne Stundungsantrag wird die bis zum Wegzug erhaltene Förderung unverzüglich zurückgefordert, weil dann eine „schädliche Verwendung“ vorliegt (siehe Frage 91).

93. Was gilt, wenn mich mein Arbeitgeber für eine bestimmte Zeit ins Ausland außerhalb der EU oder des EWR schickt?

Werden Sie als Beschäftigter von ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn für bestimmte Zeit ins Ausland entsandt, können Sie für diese Zeit förderberechtigt bleiben, wenn Sie beispielsweise als Arbeitnehmer in Deutschland weiter rentenversicherungspflichtig bleiben. Allerdings erhalten Sie während der Zeit im Ausland keine Förderung. Die Zulagen werden vielmehr nach Ihrer Rückkehr auf Antrag rückwirkend nachgezahlt, wenn die entsprechenden Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

94. Was ist, wenn ich in Deutschland wohne und im benachbarten Ausland arbeite?

Als Grenzpendler waren Sie bis zum 31. Dezember 2009 grundsätzlich förderberechtigt, wenn Sie in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und in dem Staat, in dem Sie gearbeitet haben, rentenversiche-

rungspflichtig waren. Nach der neuen Rechtslage kommt es im Wesentlichen auf die (Pflicht-)Zugehörigkeit zu einem inländischen Alterssicherungssystem an. Zugunsten der Personen, die nach der alten Rechtslage förderberechtigt waren und bereits vor dem 1. Januar 2010 Altersvorsorgebeiträge gezahlt haben, gilt eine Bestandsschutzregelung. Sie gehören weiterhin zum förderberechtigten Personenkreis (siehe Frage 9).

95. Und wenn ich im Ausland wohne und in Deutschland arbeite?

Grenzpendler, die im Ausland wohnen und in Deutschland arbeiten und in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem vergleichbaren inländischen Alterssicherungssystem pflichtversichert sind, sind seit dem 1. Januar 2010 grundsätzlich förderberechtigt, da es auf eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nicht mehr ankommt.

96. Und wenn ich als Rentner ins Ausland umziehe?

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in der Auszahlungsphase in das Gebiet eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR, bleibt die bisher gewährte Förderung nach der neuen Rechtslage erhalten. Anders ist es jedoch, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Drittstaat außerhalb der EU oder des EWR verlegen: Dann wird die erhaltene staatliche Förderung zurückgefordert (siehe Frage 91). Die Rückzahlung wird auf Antrag über den Anbieter gestundet. Die Tilgung des Rückforderungsbetrags erfolgt schrittweise. Nehmen Sie Ihren Wohnsitz im Inland wieder auf, kann Ihnen der Restbetrag der Forderung auf Antrag erlassen werden.

Lesen Sie hierzu bitte auch die Broschüre „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“, das Kapitel „Was Rentner im Ausland wissen sollten“.

97. Muss ich im Fall der Versteuerung der Zinsen und Erträge die neue Abgeltungsteuer beachten?

Nein, die Besteuerung der im Zusammenhang mit der Riester-Rente erworbenen Zinsen und Erträge findet im Rahmen der Spezialvorschrift zur nachgelagerten Besteuerung von Renten statt. Die steuerliche Erfassung erfolgt durch die Rentenbezugsmitteilung der Versiche-

rung an die Finanzverwaltung. Die Abgeltungsteuer findet keine Anwendung.

Lesen Sie zur Abfindung der betrieblichen Altersversorgung auch Frage 51.

98. Muss ich die staatlichen Förderbeträge auch zurückzahlen, wenn ich eine Abfindung für meine Rente bekomme?

Die lebenslange Auszahlung kleiner Rentenbeträge bedeutet einen unverhältnismäßig großen Aufwand. Deshalb dürfen Kleinbetragsrenten bereits zu Beginn der Auszahlungsphase abgefunden werden, ohne dass die Förderbeträge zurückgefordert werden.

Kleinbetragsrenten sind Monatsrenten, die geringer sind als ein Prozent der sogenannten Bezugsgröße der Sozialversicherung. Im Jahr 2012 dürfen somit alle Renten, die geringer sind als monatlich 26,25 Euro, abgefunden werden. Bei der Prüfung werden alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge zusammengerechnet.

99. Was passiert, wenn ich vergessen habe, meinen Beitrag anzupassen?

Lesen Sie auch Fragen 32 und 34.

Um von der Förderung in vollem Umfang zu profitieren, sollten Sie in jedem Beitragsjahr prüfen, was sich im vorangegangenen Jahr geändert hat:

- Haben Sie Familienzuwachs bekommen?
- Ist Kindergeld für ein Kind weggefallen?
- Haben Sie mehr oder weniger als sonst verdient?

Wenn Sie mehr als den höchstmöglichen Betrag für die staatliche Förderung gezahlt haben (zum Beispiel, weil sich im Nachhinein durch die Geburt eines Kindes eine höhere Zulage ergibt), kann Ihnen der überzahlte Betrag grundsätzlich ausgezahlt werden. Allerdings muss Ihr Altersvorsorgevertrag das auch zulassen.

Haben Sie hingegen zu wenig gezahlt, um die Zulage in voller Höhe erhalten zu können, ist umgekehrt nach Ablauf des Beitragsjahres keine Nachzahlung mehr möglich. Sie erhalten dann nur die anteilig gekürzte Zulage.

Etwas anderes gilt nur für Fälle, in denen tatsächlich eine unmittelbare – und keine mittelbare – Förderberechtigung vorlag. Hierzu besteht eine Möglichkeit zur Nachzahlung, um die Zulage zu behalten.

100. Was passiert, wenn ich nicht mehr förderberechtigt bin, weil ich mich beruflich verändert habe?

Für das laufende Jahr, in dem Sie aus dem unmittelbar förderberechtigten Personenkreis ausscheiden, erhalten Sie noch die staatliche Förderung. Danach können Sie, falls Sie verheiratet sind, gegebenenfalls eine Förderberechtigung von Ihrem Ehegatten ableiten.

Lesen Sie hierzu auch Fragen 9 bis 16, 32 sowie Frage 91 ff.

Unser Tipp:

Ihren Altersvorsorgevertrag können Sie ruhen lassen. Das angesparte Vermögen bleibt Ihnen dann – ohne Verlust – bis zur vorgesehenen Auszahlung erhalten. Die Zulageförderung müssen Sie in diesem Fall nämlich nicht zurückzahlen.

Entscheiden Sie sich jedoch für eine Kündigung des Vertrages, müssen Sie die steuerlichen Förderbeträge aus den vergangenen Jahren rückerstatten. Lesen Sie auch Fragen 66 und 91.



101. Was geschieht, wenn ich in der Ansparphase in Altersteilzeit gehe?

Grundsätzlich können Sie weiterhin Ihr Altersvermögen aufbauen. Besonderheiten ergeben sich lediglich für die Höhe Ihres Mindesteigenbeitrages. Nur der tatsächlich erzielte, verminderte (steuerpflichtige) Bruttoarbeitsverdienst ist für die Beitragshöhe maßgeblich, wenn Sie rentenversicherungspflichtig sind. Die Aufstockungs- und Unterschiedsbeträge bleiben unberücksichtigt.

Bei Empfängern von Besoldung beziehungsweise Amtsbezügen hingegen wird der Altersteilzeitzuschlag zur Berechnung des Mindesteigenbeitrags herangezogen.

102. Kann das geförderte Altersvorsorgevermögen übertragen oder gepfändet werden?

Das Altersvorsorgevermögen kann grundsätzlich nicht übertragen oder gepfändet werden. Für in der Auszahlungsphase ausgezahlte Beträge hingegen bieten die Pfändungsfreigrenzen der Zivilprozessordnung im Einzelfall einen gewissen Schutz.

103. Wird das geförderte Altersvermögen auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe oder auf Hinterbliebenenrenten angerechnet?

Nein. Das geförderte Altersvorsorgevermögen ist vor der Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II und auf Sozialhilfe geschützt. Soweit die Leistungen aus dem Altersvorsorgevermögen steuerlich gefördert wurden, wird es auch nicht als eigenes Einkommen von Witwen, Witwern oder Waisen auf Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

104. Wird die Riester-Rente auf die Grundsicherung angerechnet?

Wenn Sie sich in der Ansparphase befinden, werden Ihre Beiträge nicht angerechnet, sondern wie Ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Einkommen abgezogen. In der Auszahlungsphase zählt die Riester-Rente – wie jede andere Rentenleistung auch – jedoch zum Einkommen, das angerechnet wird. Ist Ihr Einkommen und Vermögen geringer als der festgestellte Bedarf, wird die Differenz als Grundsicherungsleistung gezahlt.

Lesen Sie hierzu auch unsere Broschüre „Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner“.

105. Kann ich die Zulageförderung auch für vermögenswirksame Leistungen bekommen?

Nein. Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen zählen nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen.



Hier wird Ihnen geholfen – kompetente Ansprechpartner

Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

Postanschrift: Deutsche Rentenversicherung Bund/ZfA
10868 Berlin

Servicetelefon: 03381 21 22 23 24 (kostenpflichtig)

Fax: 030 865 27240

Internet: www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

E-Mail: zulagenstelle@drv-bund.de

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Telefon: 0228 406-0

Fax: 0228 406-2661

Internet: www.bzst.de

E-Mail: poststelle@bzst.bund.de

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Telefon: 030 258000

Fax: 030 25800218

Internet: www.vzbv.de

www.verbraucherzentrale.de

E-Mail: info@vzbv.de

Stichwortverzeichnis – Alle Begriffe auf einen Blick

Frage

Abfindung	51, 98
Abgeltungsteuer	97
Abschlusskosten	55, 64, 74, 77, 78
Adressen, nützliche	8, Seiten 59 und 65 ff.
Altersteilzeit	101
Altersvorsorgekonto	80
Altersvorsorgevertrag	11, 12, 23, 29, 64, 67-70
Altersvorsorgeverträge – Zertifizierungsgesetz (AltZertG)	54
Anbieter	7, 8, 23, 33, 34, 37, 38, 57, 59, 64-67, 69, 73-75, 77-79, 89-92, 96, 98
Anbieterwechsel	66
Anrechnung auf (Sozial-)Leistungen	27, 28, 103, 104
Ansparphase	41-43, 52, 66, 71, 75, 85, 91-96, 101, 104
Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge	39
Antrag auf Förderung	33-35
Antragsformular	33-35
Antragsfrist	33, 34
Arbeitgeberwechsel	34, 50, 100
Arbeitnehmer	9, 39-52, 93-95
Arbeitslose	9, 27, 29, 30, 103 f.
Auskunft	3, 4, 8, 77, 78, Seiten 59 und 65 ff.
Ausland	16, 91-96
Ausländer	16, 94-96
Auszahlungsphase (Leistungsphase)	46, 49, 55, 68-76, 78, 96, 98, 102, 104
Auszahlungsplan	55, 71, 73
Banksparplan	62
Beamte	4, 9, 14, 26, 35
Beitragszusage (private Altersvorsorge)	74
Beitragszusage (betriebliche Altersversorgung)	46
Beratung	8, Seiten 59 und 65 ff.
Berufsständische Versorgung	9
Berufsunfähigkeitsversicherung	68
Besteuerung	40-45, 49, 52
Besteuerung, pauschale (siehe Pauschalsteuer)	42
Betriebliche Altersversorgung	39-53

Betriebsrente (siehe Betriebliche Altersversorgung)	39-53
Biometrische Risiken	7, 46, 68, 69, 74
Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)	7, 35, 59
Direktversicherung	39-41
Direktzusage (unmittelbare Versorgungszusage)	40, 44, 45
Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung	40
Ehepaare	11, 12, 18, 22-24, 69, 85-88
Eigenleistung (Eigenanteil, Eigenbeitrag)	24, 27-32
Einkommen (maßgebliches)	25-28
Einkommensteuererklärung	19-23, 38
Einspruch (Einspruchsentscheidung)	37
Elterngeld	28
Elternzeit	9, 17, 24
Entgeltumwandlung	39, 46-50, 52
Entnahme von Kapital	51, 53, 71, 80-88, 91
Erbe	70, 85, 86
Ertragsanteilbesteuerung	52
Erwerbsunfähigkeit (Erwerbsminderung)	7, 9, 68, 74
Europäischer Gerichtshof (EuGH).....	80
Europäische Union (EU)	9, 11, 16, 80, 91-93, 96
Europäischer Wirtschaftsraum	11, 16, 80, 91-93, 96
Fondssparplan	63
Förderantrag (siehe Antrag auf Förderung)	33-35
Förderbeginn	33
Förderberechtigte Personen	9-16, 100
Förderfähige Produkte	40-45, 54-56
Förderung	17-24
Förderverfahren	33-38
Freiwilligkeit	2, 7, 58
Garantie der eingezahlten Beiträge	46, 74
Gehaltsumwandlung	39, 46-50, 52
Geringfügig Beschäftigte	9
Getrenntleben	87
Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft	13
Grenzpendler	94, 95
Grundsicherung.....	104
Grundzulage	17
Günstigerprüfung	20
Hinterbliebenenabsicherung	7, 41-43, 46, 69, 70, 74, 85 f.
Höchstbetrag	19, 24, 31, 99

Immobilie	53, 80-84
Informationspflicht (der DRV)	3
Informationspflicht (des Anbieters)	77-79
Insolvenz	29, 65, 102
Investmentfonds	63
Kindererziehende	9, 17, 18, 24
Kinderzulage	17, 18
Kleinbetragsrente	51, 98
Konkurs des Anbieters	65
Krankengeldbezieher	9, 27, 30
Kündigung eines Vertrages	66, 67, 91
Landwirte	9
Lebenspartner	13
Lebensversicherung	61
Leibrente	72
Leistungen	46, 60, 74
Leistungsbeginn	55, 76
Leistungsphase (Auszahlungsphase)	46, 49, 55, 68-76, 78, 96, 98, 102-104
Leistungszusage (betriebliche Altersversorgung)	46
Mindesteigenbeitrag	12, 24, 27-32, 99
Mindestleistung	74
Mitgliedstaat.....	9, 11, 80, 92, 96
Nachgelagerte Besteuerung	52
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	13
Öffentlicher Dienst	9
Pauschalsteuer	42
Pensionsfonds	39, 40, 43, 45
Pensionskasse	39, 40, 42
Pfändung (des Altersvorsorgevermögens)	102
Pflegepersonen	9
Private Altersvorsorge	54-79, 80-89
Produkte der betrieblichen Altersversorgung	40-45
Produkte der privaten Altersvorsorge	55-63
Provision	64
Rechtsweg	37
Rendite	3, 4, 46, 60-63, 74, 75, 99
Renditezusage	74
Renteninformation	3
Rentenniveau	1, 2
Rentenreform	1, 2

Rentenversicherung, gesetzliche	1-3
Rentenversicherung, private	60
Rentenversicherungspflicht	9
Restkapitalverrentung	73
Rentner	1, 9, 15, 16, 96, 104
Richter	9, 13
Risiko der Anlage	7, 43, 60, 62, 63, 65, 75, 79
Ruhen des Vertrages	7, 29, 65, 100
Schädliche Verwendung	51, 70, 83-88, 91-96
Scheidung	87, 88
Selbständige	9
Sockelbetrag	12, 24, 28, 32
Soldaten	9, 14
Sonderausgabenabzug	12, 19-24, 29, 31, 38-43, 51, 58, 70
Sozialhilfebezieher	9, 103
Sparplan	55, 62, 63, 65, 75
Steuerbefreiung	5, 19-23, 38, 40-43, 45
Steuerpflicht	9, 11, 16, 31, 49, 92, 94-96, 101
Tarifvertrag	47
Tod während der Ansparphase	70, 85
Tod während der Auszahlungsphase	46, 70, 86
Trennung	87, 88
Überschussbeteiligung	60, 61, 75
Übertragung (des Altersvorsorgevermögens)	71, 83, 85-88, 91
Umzug ins Ausland	16, 91-96
Unterstützungskasse	40, 44, 45, 65
Unverfallbarkeit (Frist)	50, 51
Verbraucherschutzverbände	8, 63, 79
Vererbung von Altersvorsorgevermögen	70, 85, 86, 91
Verminderte Erwerbsfähigkeit	9, 15, 68
Versorgungsausgleich	88
Versteuerung	40-45, 52, 91, 97
Verwaltungskosten	64, 74, 78, 90
Vorruhestand	9
Wehrdienstleistende	9
Widerspruch	37
Wohneigentum	36, 53, 80-84
Wohn-Riester	80-84
Zahlungsschwierigkeiten	29, 65, 102-104
Zentrale Stelle/Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)	8, 36

Zertifizierung	40, 54-59
Zertifizierungskriterien	55
Zertifizierungsstelle	7, 35, 59
ZfA	8, 33-38, 59, 82-84, 89, 91
Zinsgarantie	74-75
Zivildienstleistende	9
Zulagenamt	8, 36
Zuordnung der Kinderzulage	18, 34
Zusage der eingezahlten Beiträge	46, 55, 74

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Telefax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

6. Auflage (5/2012), **Nr. 601**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.